

Sitzungsbericht

Nr. 113	Ausgegeben in Bonn am 22. Juli 1953	1953
---------	-------------------------------------	------

113. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 17. Juli 1953 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Maier
Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch
Senator Dr. Klein (zeitweise)

Tagesordnung

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Maier, Ministerpräsident
Hohlwegler, Arbeitsminister
Ulrich, Innenminister

Bayern:

Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Koch, Staatssekretär

Berlin:

Prof. Reuter, Regierender Bürgermeister
Dr. Klein, Senator
Dr. Haas, Senator

(B)

Bremen:

Kaisen, Senatspräsident
Wolters, Senator
Yström, Senator

Hamburg:

Neuenkirch, Senator

Hessen:

Zinnkann, Staatsminister des Innern
und stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Albertz, Minister für Soziales
Ahrens, Minister für Wirtschaft u. Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Spiecker, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz
Dr. Peters, Ernährungsminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Dr. Nowack, Minister der Finanzen
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Pagel, Minister des Innern und Kultusminister
Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene.

Zur Tagesordnung 360 A

- a) Wahl des Präsidenten des Bundesrates
- b) Wahl der Vizepräsidenten
- c) Wahl der Schriftführer 360 B

Beschlußfassung: Ministerpräsident Zinn wird zum Präsidenten und die Herren Min.-Präs. Dr. Maier, Reg. Bürgermeister Prof. Reuter, Min.-Präs. Kopf und Min.-Präs. Dr. Ehard werden zu Vizepräsidenten gewählt 360 C
Zu Schriftführern werden gewählt Senator Dr. Klein und Minister Dr. Nowak 360 C

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtflicher Bestimmungen (BR-Drucks. Nr. 343/53) 360 D
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 360 D

Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art 78 GG 361 B

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken (BR-Drucks. Nr. 405/53) 361 B
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 361 B
Dr. Ringelmann (Bayern) 362 A
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 362 C

Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. 361 D

Die Zustimmung wird nicht erteilt. 362 B
Dieser Beschluß soll als Einlegung des Einspruchs gem. Art. 77 Abs. 3 GG gelten, falls das Gesetz entgegen der Ansicht des Bundesrats nicht seiner Zustimmung bedarf. 362 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juni 1953 über den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923 mit seinen Abänderungen (BR-Drucks. Nr. 317/53) 362 D

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 362 D

Beschlußfassung: Keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG 363 B

(D)

- (A) Entwurf von 7 Zustimmungsgesetzen zu den Abkommen zur Regelung deutscher Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 366/53) . . . 363 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 363 B
- Entwurf eines Gesetzes über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten (BR-Drucks. Nr. 351/53) . . . 363 B
 Wolters (Bremen), Berichterstatter . . . 363 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 363 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (BR-Drucks. Nr. 352/53) 363 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 363 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (BR-Drucks. Nr. 373/53) 363 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 363 D
- Entwurf eines Gesetzes über den Zollvertrag vom 20. März 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien (BR-Drucks. Nr. 358/53) . . . 364 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 364 A
- (B) Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (BEG) (BR-Drucks. Nr. 356/53) 364 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 364 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 365 B
 Neuenkirch (Hamburg) 366 D, 368 D
 Zinnkann (Hessen) 367 D
 Kopf (Niedersachsen) 368 A
 Dr. Ringelmann (Bayern) 368 C, 368 D
 Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 369 A
- Entwurf eines Kaffeesteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 353/53) 369 A
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 369 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 369 D
- Entwurf eines Teesteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 377/53) 369 A
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 369 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 369 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Festlegung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz 1953) (BR-Drucks. Nr. 388/53) 369 D
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 369 D
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 371 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 371 C, 371 D
 Neuenkirch (Hamburg) 371 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 372 A
- (C) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 359/53) . . . 372 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 372 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (BR-Drucks. Nr. 376/53) 372 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 372 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol (BR-Drucks. Nr. 372/53) 372 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 372 B (D)
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen zwischen den Rheinuferstaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschifffahrt verwendet wird (BR-Drucks. Nr. 380/53) . . . 372 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 372 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der in § 3 des Gesetzes über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich vom 7. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 15) enthaltenen Fristen (BR-Drucks. Nr. 367/53) 372 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 372 C
 Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . 372 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Bundesbürgerschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung (BR-Drucks. Nr. 382/53) . . . 372 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 372 C

- (A) Entwurf einer **Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949** (BR-Drucks. Nr. 309/53) 372 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 108 Abs. 6 GG 372 D
- Entwurf einer **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NODV 1953)** (BR-Drucks. Nr. 327/53) 372 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 373 A
- Entwurf einer **Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag — Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) —** (BR-Drucks. Nr. 403/53) 373 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 373 A
- Entwurf einer **Verordnung betr. Einkommensteuertabelle und Jahreslohnsteuertabelle für das Kalenderjahr 1953** (BR-Drucks. Nr. 334/53) 373 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 373 A
- Entwurf einer **Verordnung zur Änderung u. Ergänzung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften** (BR-Drucks. Nr. 392/53) 373 B
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 373 B
 Beschlußfassung: Überweisung an den Finanzausschuß 373 B
- Entwurf einer **Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke** (BR-Drucks. Nr. 282/53) 373 B
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 373 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe daß die angenommene Berichtigung Berücksichtigung findet 373 D
- Entwurf einer **Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Schleswig-Holsteinischen Landesleihe von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag** (BR-Drucks. Nr. 261/53) 373 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 373 D
- Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (BR-Drucks. Nr. 369/53) 374 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 374 A
- Asbach (Schleswig-Holstein) 374 C (C)
 Neuenkirch (Hamburg) 375 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 375 D
- Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (BR-Drucks. Nr. 370/53) 376 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 376 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 376 B
- Entwurf eines **Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes)** (BR-Drucks. Nr. 383/53) 376 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 376 C
- Entwurf eines **Gesetzes über den Tag der deutschen Einheit** (BR-Drucks. Nr. 381/53) 376 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 376 C
- Entwurf eines **Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl.BPolBG)** (BR-Drucks. Nr. 375/53) 376 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 376 C
- Entwurf eines **Sozialgerichtsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 357/53) 376 D
 Neuenkirch (Hamburg)
 Berichterstatter 376 D
 Hohlwegler (Baden-Württemberg) 377 B
 Sauerborn, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit 377 C
 Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 378 D
- Entwurf eines **Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** (BR-Drucks. Nr. 365/53) 378 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 378 D
- Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 264/53) 378 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 379 A
- Entwurf eines **Gesetzes betr. das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 (Nr. 99) über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 374/53) 379 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 379 A

- (A) Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 350/53) . . . 379 A
 Neuenkirch (Hamburg),
 Berichterstatter 379 A
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG. Annahme einer EntschlieÙung 379 B
- Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 368/53) . . . 379 B
 Neuenkirch (Hamburg),
 Berichterstatter 379 B
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 379 D
- Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931** (BR-Drucks. Nr. 113/53) 380 A
 Yström (Bremen),
 Berichterstatter 380 A
 Beschlussfassung: Der Gesetzentwurf soll in der vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 380 C
- Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung** (BR-Drucks. Nr. 360/53) 380 C
 Ahrens (Niedersachsen),
 Berichterstatter 380 C
 Neuenkirch (Hamburg) 381 A
- (B) Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG. Annahme einer EntschlieÙung 381 B
- Entwurf eines **Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren** (BR-Drucks. Nr. 361/53) 381 B
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 381 B
- Entwurf eines **Gesetzes über das Handelsabkommen vom 7. Oktober 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Irak** (BR-Drucks. Nr. 386/53) . . . 381 B
 Beschlussfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381 C
- Entwurf eines **Gesetzes über die Aufhebung der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 52 der amerikanischen Militärregierung betr. die Bank der Deutschen Arbeit A.G.** (BR-Drucks. Nr. 371/53) 381 C
 Ahrens (Niedersachsen),
 Berichterstatter 381 C
 Beschlussfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381 C
- Entwurf eines **Gesetzes über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 362/53) 381 D
- Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 381 D (C)
- Entwurf einer **Zweiten Verordnung zur Änderung der Eichgebühren** (BR-Drucks. Nr. 355/53) 381 D
 Dr. Ringelmann (Bayern) 381 D
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG 382 A
- Vorschlag für die Ernennung eines ständigen Mitgliedes beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen** (BR-Drucks. Nr. 389/53) 382 A
 Beschlussfassung: Der Bundesrat beschließt, Regierungsrat Dr. Hans Rey als ständiges Mitglied des Bundesaufsichtsamtes vorzuschlagen 382 A
- Ernennung eines **Nachfolgers für Senator Harmssen im Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftskasse** (BR-Drucks. Nr. 354/53) 382 A
 Beschlussfassung: Der Bundesrat beschließt, Herrn Senator Ludwig Helmken, Bremen, als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum 30. 4. 1954 an Stelle des ausgeschiedenen Senators Harmssen, Bremen, zu benennen 382 A
- Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Straßenbahnbau- und -Betriebsordnung** (BR-Drucks. Nr. 331/53) 382 B
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 382 B (D)
- Entwurf einer **Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz** (BR-Drucks. Nr. 335/53) 382 C
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen 382 C
- Entwurf einer **Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen vom § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 337/53) 382 C
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 382 C
- Entwurf einer **Prüfordnung für ausländisches Luftfahrtgerät** (BR-Drucks. Nr. 338/53) 382 D
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG 382 D
- Entwurf einer **Verordnung über die Geltung des Gesetzes zur Aufhebung einiger Verordnungen und Bestimmungen des Binnenschiffsrechts im Lande Berlin** (BR-Drucks. Nr. 339/53) 382 D
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 382 D

- (A) Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Fernsprechnordnung** (BR-Drucks. Nr. 276/53) 382 D
 Ahrens (Niedersachsen),
 Berichterstatter 382 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen 383 B
 Entwurf eines **Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 13. April 1953 zur Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens** (BR-Drucks. Nr. 379/53 (neu)) 383 B
Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 383 B
 Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die landwirtschaftliche Rentenbank** (BR-Drucks. Nr. 378/53) 383 B
Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 383 C
 Entwurf einer **Verordnung über Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse** (BR-Drucks. Nr. 390/53) 383 C
 Dr. Peters (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 383 C, 384 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 383 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden 384 A
 Entwurf einer **Ersten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Schlußscheine für Getreide** (BR-Drucks. Nr. 395a/53) 384 A
 Dr. Peters (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 384 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden 384 B
 Entwurf einer **Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide** (BR-Drucks. Nr. 395b/53) 384 B
 Dr. Peters (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 384 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden 384 C
 Entwurf einer **Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Lieferprämie für Roggen** (BR-Drucks. Nr. 395c/53) 384 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 384 D
 Entwurf einer **Vierten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (BR-Drucks. Nr. 394/53) 384 D
 Dr. Peters (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 384 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die beschlossene Änderung Berücksichtigung findet 385 A
 Ernennung eines **Nachfolgers für ein Mitglied der Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und der Einfuhrstelle für Zucker** (BR-Drucks. Nr. 314/53) 385 A
Beschlußfassung: Herr Regierungsdirektor Dr. Völz wird als Nachfolger für Herrn Regierungsdirektor Dr. Glässing bestimmt 385 A
 Gesetz zur **Änderung des Handelsgesetzbuches (Recht der Handelsvertreter)** (BR-Drucks. Nr. 385/53) 385 A
 Becher (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 385 A
Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 385 B
 Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 363/53) 385 B
Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 385 B
Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. V 12/53) 385 B
Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abgesehen 385 B (D)
 Antrag der **Abg. Luise Albertz und anderer Mitglieder des Bundestages gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG (Wehrstreit)** (BR-Drucks. Nr. 402/53) 385 C
Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, sich zu dem Antrag der Abgeordneten Luise Albertz und anderer Mitglieder des Bundestages gemäß § 77 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht nicht zu äußern 385 C
 Festsetzung eines **Schlüssels für die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen gem. § 20 Abs. 1 der Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 3)** (BR-Drucks. Nr. 348/53) 385 C
Beschlußfassung: Der zur Zeit geltende Schlüssel für die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen wird bis zum 31. Januar 1954 verlängert 385 D
 Entwurf eines **Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener** (BR-Drucks. Nr. 349/53) 385 D
 Asbach (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 385 D
 Neuenkirch (Hamburg) 386 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 386 D
 Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 386 D

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 384/53) 386 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 386 D
 Nächste Sitzung: 386 D

Die Sitzung wird um 10.01 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Maier, eröffnet.

Präsident Dr. MAIER: Ich eröffne die 113. Sitzung des Bundesrates.

Der Sitzungsbericht über die 112. Sitzung liegt gedruckt vor. — Einwendungen gegen diesen Bericht werden, wie ich hiermit feststelle, nicht erhoben. Der Sitzungsbericht ist damit genehmigt.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden die Punkte:

24. Entwurf einer Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden (4. LeistungsDV-LA — 2. FeststellungsDV) vom 1953 (BR-Drucks. Nr. 333/53),
 60. Entwurf einer Verordnung über Viehzählungen im Jahre 1953 (BR-Drucks. Nr. 387/53),
 64. Entwurf einer Dritten Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen (BR-Drucks. Nr. 279/53),
 70. Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates (BR-Drucks. Nr. 332/53) und
 72. Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 328/53).

Vorgezogen und als erster Punkt behandelt wird Punkt 71, der folgenden Inhalt hat:

- a) Wahl des Präsidenten des Bundesrates
 b) Wahl der Vizepräsidenten
 c) Wahl der Schriftführer.

Die Wahlzeit des Bundesratspräsidenten läuft am 7. September dieses Jahres ab. Bei der Aufstellung der heutigen Tagesordnung war die Sitzung des Bundesrates vom 31. Juli, in der die Wahlen an sich hätten stattfinden können, noch nicht vorzusehen. Um andererseits eine besondere Sitzung des Bundesrates vor dem 7. September dieses Jahres zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, daß wir schon heute zur Neuwahl des Präsidiums und der Schriftführer schreiten. Nach der Königsteiner Vereinbarung folgt dem jetzigen Bundesratspräsidenten der Ministerpräsident des Landes mit der nächst kleineren Bevölkerungszahl. Das ist Herr Ministerpräsident Zinn, Hessen. Ich schlage Ihnen vor, Herrn Ministerpräsident Zinn mit Wirkung vom 7. September 1953 zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen. Ich bitte, länderweise abzustimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja

Bayern	Ja	(C)
Bremen	Ja	
Hamburg	Ja	
Hessen	Ja	
Niedersachsen	Ja	
Nordrhein-Westfalen	Ja	
Rheinland-Pfalz	Ja	
Schleswig-Holstein	Ja	

Präsident Dr. MAIER: Herr Ministerpräsident Zinn ist mit 42 Stimmen einstimmig gewählt.

Ich darf dann vorschlagen, die Vizepräsidenten in einem Wahlgang einfach durch Handaufheben zu wählen. Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Ebenfalls nach der Königsteiner Vereinbarung wären zu wählen als Erster Vizepräsident Ministerpräsident Dr. Maier, Baden-Württemberg, Zweiter Vizepräsident Regierender Bürgermeister Prof. Reuter, Berlin, Dritter Vizepräsident Ministerpräsident Kopf, Niedersachsen, Vierter Vizepräsident Ministerpräsident Dr. Ehard, Bayern. Ich darf diejenigen Herren, welche diesem Vorschlag beitreten wollen, bitten, die Hand zu erheben. — Damit sind diese Herren einstimmig zu Vizepräsidenten gewählt.

Wir kommen zur Wahl der Schriftführer. Ich schlage Ihnen folgende Herren vor: 1. Herr Senator Dr. Klein, Berlin, 2. Minister Dr. Nowack, Rheinland-Pfalz. Herr Staatssekretär Dr. Koch, Bayern, welcher bisher das Amt des Schriftführers hatte, hat gebeten, ihn von diesem Amt zu entbinden. Ich möchte ihm namens des Bundesrates für seine bisherige Tätigkeit den herzlichsten Dank aussprechen. Ich darf nun diejenigen Länder, die dem Vorschlag: erster Schriftführer Senator Dr. Klein, Berlin, zweiter Schriftführer Minister Dr. Nowack, Rheinland-Pfalz, zustimmen wollen, bitten, die Hand zu erheben. — Diese Wahl ist ebenfalls einstimmig erfolgt.

Wir kommen nun zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen (BR-Drucks. Nr. 343/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Vermittlungsausschuß, für den ich Ihnen Bericht erstatte, hatte nach dem Antrag des Bundesrates über drei Punkte zu finden.

1. Art. I — das ist § 3a der Fürsorgepflichtverordnung — sollte gestrichen werden. Diese Bestimmung schreibt die Beteiligung von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen und bei der Durchführung des Verfahrens vor. Der Bundesrat meinte, daß die Beteiligung der Hilfsbedürftigen bei Aufstellung der Richtlinien in die parlamentarische Verantwortlichkeit der Länderminister eingreife. Der Vermittlungsausschuß schlägt Ihnen vor, den § 3a so zu fassen, daß Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen zu hören und bei der Durchführung des Verfahrens beratend zu beteiligen sind.

2. In Art. IV Nr. 3 sollten im § 6 Abs. 2 der Reichsgrundsätze die Worte „Pauschalbeträge fest-

(A) setzen“ durch die Worte „Richtlinien erlassen“ ersetzt werden. Der Vermittlungsausschuß hat diese Änderung im Interesse der Klarstellung für zweckmäßig gehalten.

3. Schließlich sollte in Art. VIII der Abs. 4 des § 23 der Reichsgrundsätze ersatzlos gestrichen werden. Der Bundesrat hatte Bedenken, daß durch diese Bestimmung den Unfallverletzten schlechthin — ohne daß ein Kausalzusammenhang zwischen der Unfallverletzung und der Hilfsbedürftigkeit vorliegt — ein erheblicher Mehrbedarf zuerkannt wird und daß dieser Mehrbedarf auf die Unfallverletzten beschränkt ist, die übrigen Körperbehinderten an den Vergünstigungen aber nicht teilnehmen sollen. Der Vermittlungsausschuß hielt die vom Bundesrat erhobene Forderung insoweit für berechtigt, als ein Mehrbedarf den Unfallrentnern zuerkannt wird, die den Zusammenhang ihrer Hilfsbedürftigkeit mit dem Körperschaden nachweisen können. Der Vermittlungsausschuß glaubt daher, bei Streichung des § 23 Abs. 4 der Reichsgrundsätze, wie es der Bundesrat verlangt hat, Ihnen die Einfügung eines Abs. 2 in § 11c der Reichsgrundsätze in der Fassung vorschlagen zu sollen, wie sie Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 343/53 vorliegt. Diese Umstellung hat den Vermittlungsausschuß veranlaßt, die entsprechende Bestimmung für Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gewährt werden, ebenfalls in § 23 Abs. 5 zu streichen, als Abs. 3 nach § 11c zu übernehmen und auch hier die Notwendigkeit des Kausalzusammenhangs zwischen der Hilfsbedürftigkeit und der Körperbeschädigung durch eine entsprechende Fassung zu sichern, wie sie in dem Vermittlungsvorschlag vorliegt.

(B) Dem Vermittlungsausschuß lag neben der verfassungsrechtlich zulässigen Anrufung durch den Bundesrat ein Schreiben der Bundesregierung vor, in dem diese ihrerseits das Verlangen nach Einberufung des Vermittlungsausschusses stellt und Vermittlungsvorschläge macht. Durch die vom Vermittlungsausschuß auf Grund seiner Anrufung durch den Bundesrat erarbeiteten Änderungsvorschläge erledigen sich aber die Änderungswünsche der Bundesregierung, ohne daß es einer förmlichen Behandlung des Verlangens der Bundesregierung und damit einer Prüfung der Frage bedurft hätte, ob die Bundesregierung bei der gegebenen Sachlage zur Anrufung des Vermittlungsausschusses berechtigt ist. Diese Grundsatzfrage konnte daher einer späteren Klärung überlassen bleiben.

Ich darf abschließend berichten, daß der Bundestag in seiner Sitzung vom 3. Juli 1953 den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zugestimmt hat, und darf Sie ebenfalls um Zustimmung bitten.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters dem Gesetzentwurf zugestimmt ist.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken (BR-Drucks. Nr. 405/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Der Bundesrat hat am 3. Juli 1953 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel,

1. die in § 1 des Änderungsgesetzes neu gefaßten Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Landeszentralbankengesetzes mit dem § 22 des neuen Entwurfs für ein Landeszentralbankengesetz in Einklang zu bringen.

2. die ebenfalls in § 1 enthaltene Bestimmung des § 11 Abs. 1 Ziffer 4 des Landeszentralbankengesetzes sowie den § 2 des Änderungsgesetzes zu streichen.

Dieser Beschluß des Bundesrates ergab sich aus der Auffassung, daß, solange die **Ausgleichsfordernungen** gegen die Länder gerichtet sind, diese auch die Entscheidung darüber haben müßten, welche Ausgleichsfordernungen angekauft werden sollen und in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Mittel hierfür bereitzustellen sind.

Der Vermittlungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner gestrigen Sitzung beraten. Hierbei wurde dem Schuldnerinteresse der Länder der Gesichtspunkt gegenübergestellt, daß der Geltungsbereich dieses Gesetzes ein einheitliches Wirtschaftsgebiet ist. Ein erheblicher Teil der Gläubiger der Ausgleichsfordernungen — vorzugsweise Versicherungsunternehmen und Bausparkassen — ist im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes tätig. Diesem Grundgedanken würde es widersprechen, wenn die Tilgung von Ausgleichsfordernungen — deren Notwendigkeit von keiner Seite bestritten wird — regional und infolge der ungleichen Finanzlage der einzelnen Länder recht unterschiedlich vorgenommen würde. Hinzu kommt, daß die Rechtsgrundlage, welche die Landeszentralbanken für den Ankauf von Ausgleichsfordernungen besitzen (§ 11 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes) nur eine vorübergehende Liquiditätshilfe, aber keine Tilgung gestattet. Das Landeszentralbankensystem hat dementsprechend auch jede Übernahme von Ausgleichsfordernungen, die über den Rahmen der vorübergehenden Liquiditätshilfe hinausgeht, abgelehnt. Hier aber kommt es, vor allem im Hinblick auf die Ansprüche, welche insbesondere auf die Emissionsinstitute nach Abschluß der Wertpapierbereinigung zukommen, darauf an, diesen Gläubigern einen Teil der Ausgleichsfordernungen für die Dauer abzunehmen.

Der Vermittlungsausschuß hat daher folgenden Einigungsvorschlag beschlossen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung vom 26. Juni 1953 verabschiedete Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken wird gutgeheißen. Es wird gebeten, diesem Beschluß die Zustimmung zu geben.

Präsident **Dr. MAIER**: Hier ist die Frage zu erörtern, ob dieses Gesetz vom Standpunkt des Bundesrates aus ein Zustimmungsgesetz ist. Die beteiligten Ausschüsse sind der Ansicht, daß dieses Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ich nehme an, daß das auch die Ansicht des Plenums ist. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle demnach fest, daß der **Bundesrat die Ansicht vertritt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

Ich darf dann wohl weiter feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, diesem Gesetz zuzustimmen. —

(Zurufe: Gegen die Stimme Hessens! — Abstimmung!)

(A) — Ich stelle also den Antrag des Herrn Berichterstatters, dem Gesetz zuzustimmen, zur Abstimmung. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. —

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich bitte, feststellen zu dürfen, daß diese Abstimmung lediglich die Frage betrifft, ob dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt wird. Das ist wohl die Frage, um die es sich handelt. Die andere Frage, ob das Gesetz ein Zustimmungsgesetz ist, ist meines Erachtens durch die Erklärung des Herrn Präsidenten bereits erledigt. Es könnte sich also nur darum handeln, jetzt darüber abzustimmen, ob dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses, der auf die Bestätigung der Bundestagsvorlage abzielt, zugestimmt wird.

Präsident **Dr. MAIER**: Die Fragestellung geht also dahin, ob dem Gesetz in der Form, wie es nun durch die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses vorliegt, zugestimmt wird. Wer hierfür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Dr. Klein: Länderweise Abstimmung!)

— Das hätte wohl vorher beantragt werden sollen. Aber gut, ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist, daß wir länderweise abstimmen, nachdem jetzt noch der Antrag auf länderweise Abstimmung gestellt worden ist. Denn vorher hatte ich ja nicht um die Zustimmung des Hauses gebeten, durch Handaufheben abstimmen zu lassen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

	Berlin	Ja
(B)	Baden-Württemberg	Ja
	Bayern	Nein
	Bremen	Nein
	Hamburg	Ja
	Hessen	Nein
	Niedersachsen	Nein
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Nein

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist abgelehnt.

Das Ergebnis dieser Abstimmung macht folgende Feststellung notwendig: der **Beschluß** soll als **Einlegung des Einspruchs** gelten, falls sich ergeben sollte, daß das Gesetz entgegen der Ansicht des Bundesrates nicht seiner Zustimmung bedarf. Wird diese Feststellung genehmigt?

Dr. KLEIN (Berlin): Ich darf darauf aufmerksam machen, daß dadurch eine schwierige verfassungsrechtliche Situation entsteht. Wenn hier mit einem Beschluß zwei Möglichkeiten verbunden werden, wird der Bundestag nicht mehr wissen, ob er nun gegen den Einspruch zur Zeit einen Beschluß fassen kann. Da das Ende der Legislaturperiode bevorsteht, besteht unter Umständen keine Möglichkeit mehr, dieses Gesetz rechtzeitig zu erledigen. Es muß deshalb entschieden werden, ob die Zustimmung abgelehnt ist oder ob es sich um die Einlegung eines Einspruchs handelt.

Präsident **Dr. MAIER**: Wir nehmen von dieser Auffassung des Herrn Berichterstatters Kenntnis. Eine Änderung des soeben gefaßten Beschlusses kann nicht erfolgen. Ich glaube deshalb, daß es

richtig ist, die Feststellung zu treffen, die ich soeben bekanntgegeben habe. Findet dieser Vorschlag Widerspruch? (C)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich erhebe Widerspruch gegen den Eventualsatz. Nachdem wir, soviel ich weiß, einmütig festgestellt haben, daß es ein Zustimmungsgesetz ist, können wir doch nicht davon abgehen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wenn der Bundesrat erklärt, das Gesetz bedürfe seiner Zustimmung, so ist das die Kundgebung seiner Ansicht. Es kommt aber darauf an, ob das Gesetz nun — rechtlich gesehen — wirklich der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das wird unter Umständen von einer anderen Instanz entschieden. Ich halte es deshalb trotz Ihres Widerspruchs logisch für richtig, daß wir eine Feststellung dieses Inhalts treffen. Sie ist ja nur für den Fall getroffen, daß das Gesetz entgegen der Ansicht des Bundesrates nicht seiner Zustimmung bedarf.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß wir dann feststellen müssen, mit welcher Mehrheit dieser Einspruch eingelegt wird. Denn davon hängt es ab, welche Mehrheit im Bundestag erforderlich ist.

Präsident **Dr. MAIER**: Wir werden also außer der Feststellung, die ich soeben bekanntgegeben habe, bei der Notifizierung an den Bundestag auch das Stimmenverhältnis mitteilen.

(Zustimmung.)

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Wir kommen zu Punkt 3: (D)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juni 1953 über den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923 mit seinen Abänderungen (BR-Drucks. Nr. 317/53).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Zweck des Interimsabkommens vom 3. Juni 1953 ergibt sich aus der Präambel. Seine Bedeutung für die Bundesrepublik wird am besten dadurch gekennzeichnet, daß es der erste Vertrag dieser Art ist, den Deutschland nach dem Kriege mit einer führenden Nation auf der Grundlage der Gleichberechtigung im Interesse des Weltfriedens und zur Förderung des Welthandels abschließt. Die Gleichberechtigung setzt sich auf wirtschaftlichem Gebiet fort durch uneingeschränkte Gewährung der **Meistbegünstigung**, in deren Genuß nunmehr die Bundesrepublik in gleicher Weise kommen wird wie die anderen großen Nationen, die mit den Vereinigten Staaten Handel treiben.

Der Vertrag von 1923 behandelte in umfassender Weise die freundschaftlichen Beziehungen der Staatsangehörigen der beiden Länder auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Im einzelnen werden das Aufenthaltsrecht, die wirtschaftliche und kulturelle Betätigung für die Angehörigen der Vertragsstaaten, die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben sowie darüber zu verfügen, das Konsularwesen und alle sonstigen mit der Gewährung der Freizügigkeit der Staatsangehörigen in Zu-

- (A) sammenhang stehenden Fragen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geregelt.

Durch das Wiederinkrafttreten des Vertrages von 1923 wird den wirtschaftlichen, geschäftlichen und konsularischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten auf der Basis der Gleichberechtigung wieder eine normale Grundlage gegeben. Die nach der Ratifikation des Interimsabkommens wiederhergestellte Rechtsgrundlage wird den deutschen Wirtschaftszweigen zugute kommen bei den Bestrebungen, ihre Handelsbeziehungen auszudehnen. Für den deutschen Kaufmann erwachsen allein auf Grund der Tatsache, daß der Vertrag wieder wirksam ist, die gleichen Rechte, wie sie die Vereinigten Staaten ihren anderen Handelspartnern in den Fragen des Aufenthaltsrechts, der geschäftlichen oder gewerblichen Betätigung oder des Eigentumserwerbs gewähren.

In der Erkenntnis, daß mit dem Wiederinkrafttreten des Vertrages von 1923 nur ein erster Schritt auf dem Wege einer **Vertiefung der freundschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen** getan worden ist, sieht Art. V vor, den alten Vertrag durch einen zeitgemäßen und umfassenden Vertrag zu ersetzen. Die Verhandlungen hierüber werden in aller Kürze in Bonn beginnen.

Die bei der Wiederinkraftsetzung notwendig gewordenen Modifikationen des alten Vertrages ergeben sich aus der Lage der Bundesrepublik einerseits und dem Status der Vereinigten Staaten in Deutschland andererseits.

- (B) Die Bundesratsausschüsse für Wirtschaft und für Inneres haben empfohlen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben. Ich bitte, danach zu verfahren.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters **beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.**

Ich rufe Punkt 4 auf:

Entwurf von sieben Zustimmungsgesetzen zu den Abkommen zur Regelung deutscher Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 366/53).

Hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden, da keine voneinander abweichende Empfehlungen von Ausschüssen vorliegen und seitens der Länder kein Änderungsantrag gestellt ist. Es wird vorgeschlagen, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** — Widerspruch wird nicht erhoben. Ich darf feststellen, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 5:

Entwurf eines Gesetzes über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten (BR-Drucks. Nr. 351/53).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe nur einige kurze Bemerkungen zu machen. Anlässlich der Beratungen des Londoner Schuldenabkommens und des dazu gehörenden Ausführungsgesetzes hatte der Bundesrat eine Regelung zugunsten der **Rem-**

boursschuldner gewünscht. Ich hatte in der 109. (C) Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1953 Gelegenheit, die Problematik der Frage der Rembourskredite ausführlich darzulegen. Ich darf deshalb der Kürze halber auf diese meine Ausführungen Bezug nehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf, den der Bundestag am 2. Juli 1953 beschlossen hat, sieht nunmehr Hilfsmaßnahmen für die Schuldner von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten vor. Der Sinn der Regelung besteht darin, die Importeure, die durch Remboursverbindlichkeiten in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, nicht auf das normale Vertragshilfeverfahren zu verweisen, sondern ihnen in anderer Weise zu helfen. Danach sollen die **Direktschuldner** von der Lastenausgleichsbank auf Antrag **Beiträge zur Erfüllung der Remboursverbindlichkeiten** erhalten. Für die **Zweitschuldner** können die Verpflichtungen, die sie gegenüber inländischen Banken haben, auf Antrag herabgesetzt oder erlassen werden. Die Lastenausgleichsbank und die Geldinstitute, deren Forderungen gegen die Zweitschuldner herabgesetzt oder gestrichen werden, erhalten dafür unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichsforderungen.

In beiden Fällen kann dem Remboursschuldner eine Hilfe nur gewährt werden, wenn die Erfüllung der Remboursverbindlichkeiten nicht zumutbar ist. An die Zumutbarkeit werden strenge Anforderungen gestellt, die sich im einzelnen aus § 4 des Gesetzesentwurfs ergeben.

Schließlich gibt der Gesetzentwurf die Möglichkeit, den Zweitschuldnern und den Direktschuldnern aus Mitteln der Lastenausgleichsbank **Kredite** zu gewähren. Zur Sicherung dieser Kredite kann der Bundesminister der Finanzen Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 12 Millionen DM übernehmen. (D)

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen Ihnen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters **beschlossen** ist, dem Gesetzentwurf **zuzustimmen.**

Ich rufe Punkt 6 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (BR-Drucks. Nr. 352/53).

Auch hier kann wohl von einer Berichterstattung abgesehen werden. Es wird vorgeschlagen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen.** — Es erhebt sich kein Widerspruch; es ist dementsprechend **beschlossen.**

Punkt 7:

Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (BR-Drucks. Nr. 373/53).

- (A) Hier kann ebenfalls auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Es wird vorgeschlagen, dem **Gesetzentwurf zuzustimmen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch, auch erfolgen keine Wortmeldungen. Ich darf deshalb feststellen, daß dementsprechend beschlossen ist.

Punkt 8:

Entwurf eines Gesetzes über den Zollvertrag vom 20. März 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien (BR-Drucks. Nr. 358/53).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Es wird vorgeschlagen, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf feststellen, daß dementsprechend beschlossen ist.

Punkt 9:

Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (BEG) (BR-Drucks. Nr. 356/53).

- (B) **Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag und der Bundesrat haben schon frühzeitig, im Jahre 1952 und im Jahre 1953, mit wachsendem Nachdruck auf die Notwendigkeit der schnellen Vorlage eines Gesetzes gedrängt, durch das die Ansprüche der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Geschädigten, d. h. der politisch Verfolgten, geregelt werden sollten. Als nichts geschah, wurde aus den Reihen des Bundestages ein **Initiativgesetzentwurf** vorgelegt. Die im Bundesrat vereinigten deutschen Länder, die bisher nach teilweise uneinheitlichem Recht Renten und Hilfen an diesen Personenkreis gewährt hatten, entschlossen sich ebenfalls, einen **Initiativgesetzentwurf** für ein **Entschädigungsgesetz** einzubringen. Dessen Ausarbeitung dauerte fast ein Jahr. Die am 20. November 1952 beabsichtigte Verabschiedung dieses **Initiativgesetzentwurfs** wurde seinerzeit von der Bundesregierung nochmals aufgehalten, indem der Vertreter des Finanzministeriums dem Hohen Hause mitteilte, daß die Bundesregierung spätestens Ende Januar 1953 einen eigenen **Gesetzentwurf** vorlegen werde, der dann den Wünschen des Bundesrates weitgehend Rechnung tragen würde. Erst nach Ausbleiben dieses Entwurfs hat sich der Bundesrat entschlossen, am 20. Februar dieses Jahres seinen eigenen Entwurf vorzulegen, einen Entwurf, der in seinem Aufbau und in der Kostenverteilung eine angemessene und richtige Lösung des Problems vorsah. Der **Bundesratsentwurf** klammerte dabei das Problem der Restitutionsen und die Ansprüche der sogenannten DPs, der verschleppten Personen, aus Zeitnot und die Unmöglichkeit der Behandlung eines so wichtigen Gesetzes während des Wahlkampfes haben dazu geführt, daß das in letzter Minute von der Bundesregierung vorgelegte **Bundesentschädigungsgesetz** im Bundestag ohne Änderung auch nur eines Kommas übernommen wurde. Der Bundesrat soll in seiner heutigen Sitzung die Entscheidung über diesen Entwurf treffen. Es handelt sich um ein **Zustimmungsgesetz**. Die Entscheidung des Bundesrates ist also gleichwertig mit der des Bundestages.

(C) Wenn man das Ergebnis äußerlich betrachtet, könnte man sagen: Ende gut, alles gut! Leider kann man vom Standpunkt einer vernünftigen Finanzpolitik und einer vernünftigen Aufteilung der Lasten zwischen dem Bund und den Ländern diesen erleichternden Ausspruch in diesem Falle nicht tun. Der Bundesratsentwurf hatte die Kosten, die aus Anlaß dieses Bundesentschädigungsgesetzes entstehen würden, in einer fairen und verantwortlichen Weise aufgeteilt. Ich möchte mich in diesem Zusammenhang nicht auf die Schätzung der Kosten des Bundesentschädigungsgesetzes einlassen. Es sind zum Teil zu hohe Kosten genannt worden. Es besteht aber heute auch die Gefahr, daß man den Ländern die Annahme dieses Gesetzes mit zu niedrigen Kosten schmackhaft machen möchte. Es mag also dahingestellt bleiben, ob dieses Gesetz im Endeffekt **2½ oder 5 Milliarden DM** kosten wird. In jedem Falle handelt es sich um eine sehr bedeutsame Summe.

Der Bundesratsentwurf ging von folgender Lösung aus: Der **Bund** sollte grundsätzlich **wiedergutmachungspflichtig** sein und die daraus entstehenden **Kosten übernehmen**. Die **Länder** sollten jedoch weiterhin den Aufwand für **Freiheitsschäden**, für **Schadensleistungen in besonderen Fällen** und für **Schadensleistungen nach den Übergangsbestimmungen** tragen. Ferner sollten sie die über die Mindestleistungen hinausgehenden **Aufwendungen für Körperschäden und Hinterbliebenenrenten** zahlen. Sie sollten weiter an dem Aufwand des Bundes mit **15%** beteiligt sein. Alle bisherigen Leistungen bis zu einem bestimmten Stichtag sollten von den Ländern endgültig übernommen werden, so daß der Bund für die bisher von den Ländern aufgebrachtene **Entschädigungsleistungen** (D) befreit sein sollte. Es handelt sich hier um eine Regelung, wie sie im Lastenausgleichsgesetz, in dem Gesetz nach Art. 131 GG und in dem Bundesversorgungsgesetz mit Selbstverständlichkeit gefunden wurde. Der Bundesrat hatte mit Absicht das heikle Kapitel der verschleppten Personen nicht abschließend geregelt, sondern es einer späteren gesetzlichen Regelung überlassen.

In § 77 des vorgelegten Gesetzentwurfs ist nun an Stelle der sorgsam ausgewogenen Verteilung der Lasten, wie sie im Bundesratsentwurf gefunden wurde, der lapidare Satz enthalten:

Die durch dieses Gesetz begründeten **Entschädigungslasten** werden von den Ländern getragen.

Meine Herren, man mag über die Zweckmäßigkeit des föderalen Aufbaus des deutschen Staates verschiedener Meinung sein. Es gibt sicher gute Gründe für die eine oder andere Lösung. Es ist aber, glaube ich, auch in einem Einheitsstaat unmöglich, zu Lasten von Provinzen und Gemeinden finanzpolitisch so zu verfahren, wie es hier in § 77 geschehen ist. In einem Falle, wo ein derartiger Kostenaufwand entsteht und ganz fraglos der Bund verpflichtet ist, wo der ganze Gesetzeskomplex durch internationale Verträge der Bundesrepublik gestaltet wurde, kann man nicht mit einem Federstrich zweieinhalb oder fünf Milliarden DM vom Bund den Ländern aufbürden. Wenn es neben den Renten für die Kriegsoffer und der Hilfe für die Heimatvertriebenen eine **Ehrenschild des Bundes** gibt, so ist es die **Wiedergutmachungspflicht** gegenüber den Geschädigten des sogenannten Dritten Reiches. Der Art. 74 Ziff.

(A) 9 GG zählt die Wiedergutmachungsgesetzgebung zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. In derselben Ziffer werden auch die Kriegsschäden aufgezählt. Der Bund hat durch den Israel-Vertrag und durch den Deutschland-Vertrag **internationale Verpflichtungen** auf diesem Gebiet übernommen. Aus dem **Grundsatz der Haushaltstrennung** zwischen Bund und Ländern ergibt sich, daß der Bund für diese Lasten selbst zuständig ist und daß er diese Lasten nicht einseitig den Ländern aufbürden kann. Gegen diesen Grundsatz ist es, glaube ich, kein stichhaltiger Einwand, daß der Bund leere Kassen hat und daß die Deckungsmittel fehlen. Den Ländern fehlen diese Deckungsmittel auch. Wenn durch das Bundesentschädigungsgesetz z. B. die **Ansprüche der verschleppten Personen**, der DP's, geregelt werden, ist es klar, daß hier Länder verpflichtet werden, die nur durch Zufall Schuldner geworden sind und die mit diesen Anspruchsberechtigten in keiner Weise in einem näheren Verhältnis stehen. Die Lager für die verschleppten Personen wurden nicht nach den Gesichtspunkten einer gerechten Verteilung der Kosten der Wiedergutmachungspflicht errichtet, sondern die Errichtung beruhte auf der Zweckmäßigkeit der Unterbringung und dem Vorhandensein von Plätzen und Baracken. Wenn heute die Länder verpflichtet werden, die von dem sogenannten Großdeutschen Reich vereinnahmten Vermögensabgaben zu erstatten, dann kommt die Ungerechtigkeit des § 77 kraß zum Vorschein.

Der Finanzausschuß hat in seinem Beschluß vorgeschlagen, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen, um die **Frage der Kostenverteilung** erneut zu überprüfen. Ich darf auf den Beschluß des Sonderausschusses und des Finanzausschusses verweisen.

(B)

Das Gesetz enthält weitere Mängel. Um das Zustandekommen des Gesetzes, das von dem Sonderausschuß als dringend empfunden wird, zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, alle anderen Punkte in einer **Entschießung** zusammenzufassen und zu fordern, diese Punkte in einer **Novelle** zu bereinigen.

Wir stehen am Ende der Legislaturperiode. Wir wissen, daß dieses Gesetz von größter politischer Wichtigkeit ist. Wir wissen, daß es längst hätte erlassen werden sollen. Die Bundesregierung hatte die Möglichkeit, sich dem Vorgehen des Bundesrats anzuschließen oder mit den Parteien des Bundestages ein solches Gesetz zu erarbeiten. Wenn heute wegen der ungerechten Lastenverteilung der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte, trifft den Bundesrat keine Schuld. Der Bundesrat wird alles tun, um eine schnelle Erledigung dieses Gesetzes zu gewährleisten. Aber nach Ansicht der Ausschüsse muß eine gerechte Kostenverteilung erfolgen, während alle anderen Punkte einer späteren Novelle überlassen bleiben müßten.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem der Herr Berichterstatter für die Ausschüsse den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt hat, muß ich namens der Bundesregierung angesichts der **außerordentlichen Tragweite dieses Gesetzes** einige Ausführungen machen und dabei mit einigen Worten auch auf die **Vorgeschichte** dieses Gesetzes eingehen, die der Herr Berichterstatter berührt hat.

Es ist dargelegt worden, daß die Bundesregierung nicht schon in früheren Jahren die Initiative ergriffen habe und daß ihr Gesetzentwurf zu spät vorgelegt worden sei. Ich habe schon einmal vor Ihnen ausführen dürfen, daß lange Jahre hindurch die Mehrzahl der Länder das Bedürfnis nach einer **Regelung durch den Bund** verneint hat. Insbesondere das **Koordinierungsbüro der Interministeriellen Arbeitsgemeinschaft**, welches ein von den Ländern selbst geschaffenes Organ ist, und die an die Stelle des Koordinierungsbüros getretene Konferenz der obersten Wiedergutmachungsbehörden, deren Federführung in der Hand des Herrn Landesbeauftragten Küster lag, haben noch im November 1950 ausdrücklich bestätigt, daß die **Wiedergutmachungsangelegenheiten Landessache** bleiben sollen. Auf Grund dieser Stellungnahme des Koordinierungsbüros hat das Bundeskabinett Ende Januar 1951 beschlossen, vorerst von einer bundeseinheitlichen Regelung Abstand zu nehmen.

In den folgenden Monaten wurde klar, daß eine bundesgesetzliche Regelung dennoch notwendig ist. Bereits im Herbst 1951 haben aber in Mehlem die Verhandlungen mit den Alliierten über die **Verpflichtungen** der Bundesrepublik aus dem sogenannten **Überleitungsabkommen** zum Deutschland-Vertrag begonnen. Sie wissen, daß es eine Forderung der Alliierten war, in diesem Vertrag auch diesen Komplex zu regeln. Für die Arbeit an einem Bundesgesetz war so lange kein Raum mehr, als die Verhandlungen mit den Alliierten nicht abgeschlossen und die daraufhin ausgearbeiteten Gesetzentwürfe den gesetzgebenden Körperschaften nicht zugegangen waren. Im **März 1952** begannen in Den Haag die **Verhandlungen mit der Mission des Staates Israel** und mit der Conference on Jewish material claims against Germany, das sogenannte Haager Programm. Solange diese Verhandlungen nicht beendet waren — Sie wissen, im September hat der Herr Bundeskanzler in Luxemburg das Abkommen unterschrieben —, konnte ebenfalls eine bundesgesetzliche Regelung nicht erfolgen. Denn diese beiden großen internationalen Verpflichtungen mußten in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung berücksichtigt werden. Im Bundesratsentwurf — ich möchte das schon jetzt sagen — sind sie nicht genügend berücksichtigt. Das kommt eben daher, daß mit der Ausarbeitung des Bundesratsgesetzentwurfs schon vorher begonnen worden war und später auf diese Verpflichtungen nicht genügend Rücksicht genommen wurde.

Nach der Unterschrift des Herrn Bundeskanzlers im September in Luxemburg hat das Bundesfinanzministerium sofort mit den Vorarbeiten begonnen. Die engeren Arbeiten haben Anfang November eingesetzt und sind nach sieben Wochen, Ende Januar dieses Jahres, beendet worden. Ich darf daran erinnern, daß Herr Senator **van Heukelum** in der Vollsitzung des Bundesrates am 6. Februar 1953 die außerordentlich **schnelle Arbeit des Bundesfinanzministeriums** ausdrücklich anerkannt hat. Außerdem besteht noch ein Unterschied zwischen einem Initiativgesetzentwurf des Bundesrates und dem Entwurf eines Ministeriums. Wenn ein Sonderausschuß den Entwurf fertiggestellt hat, kann er dem Hohen Hause zugehen. Wenn ein Referentenentwurf fertiggestellt ist, muß erst das betreffende Ministerium in allen seinen Abteilungen zustimmen. Dann kommen die Verhandlungen mit den Bundesressorts,

(C)

(D)

- (A) mit den obersten Wiedergutmachungsbehörden der Länder und mit den Verfolgtenverbänden, den inländischen und den ausländischen, denen eine Gelegenheit zur Stellungnahme zugesagt war. Das ist der Grund, warum der Referentenentwurf, der Ende Januar fertiggestellt war, nicht sofort vorgelegt werden konnte.

Wir haben trotzdem ein ganz ungewöhnliches Verfahren eingeschlagen. Der Referentenentwurf ist dem Bundestagsausschuß bekanntgegeben worden. Der Bundestagsausschuß hat wiederum sieben Wochen lang in vierzehn Sitzungen den vom Bundeskabinet überhaup noch nicht genehmigten Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums beraten und dabei auch den Initiativgesetzentwurf des Bundesrates, der ihm offiziell noch nicht zugeleitet worden war, gewürdigt. Ich habe aus einigen Ausführungen in der vorigen Sitzung des Hohen Hauses den Eindruck erlangt, daß hier nicht bekannt ist, daß der Bundesratsentwurf ebenso wie der Entwurf des Bundesfinanzministeriums sieben Wochen lang im Ausschuß des Bundestages eingehend beraten worden ist, obwohl beide Entwürfe offiziell noch nicht vorgelegt waren. Dieses ungewöhnliche Verfahren ist wegen der Dringlichkeit und wegen der Bedeutung der Materie gewählt worden. Beide Gesetzentwürfe sind also im Bundestagsausschuß sehr eingehend beraten und gewürdigt worden. Infolgedessen hat es die Bundesregierung begrüßt, daß die sozialdemokratische Fraktion des Bundestags unter Zurückstellung ihres eigenen Entwurfs und unbeschadet der Tatsache, daß sie keineswegs mit allen Einzelheiten des Regierungsentwurfs einverstanden war, im Bundestagsausschuß und im Plenum des Bundestags die **En-bloc-Annahme des Regierungsentwurfs** beantragt und damit die fast einmütige Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag am 2. Juli ermöglicht hat.

Wir sind uns dessen bewußt, daß noch eine Reihe von Wünschen zu berücksichtigen übrigbleibt. Aber ich darf auch erwähnen, daß sowohl die innerdeutschen Verfolgtenverbände als auch die Jewish Claims Conference sich für den Regierungsentwurf eingesetzt und anerkannt haben, daß er einen echten **Ausbau des Entschädigungsrechts** darstellt. Die Jewish Claims Conference hat durch ihren Vertreter offiziell erklären lassen, daß für sie nur der Regierungsentwurf annehmbar sei; der Bundesratsentwurf berücksichtige das Haager Programm nicht ausreichend. Der Vorsitzende der Jewish Claims Conference, Mr. Nahum Goldmann, hat an den Bundeskanzler ein Telegramm gerichtet, in dem er seiner dankbaren Anerkennung Ausdruck gegeben hat. Ebenso hat der Zentralrat der Juden in Deutschland seinen Dank ausgesprochen.

Ich darf nun noch mit einem Wort auf die Gründe eingehen, die der Herr Berichterstatter für die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** dargelegt hat. Die Kernfrage ist wohl die **Kostenverteilung**. Dazu muß ich darauf hinweisen, daß tatsächlich und ganz unbestritten die Ausgaben für die Wiedergutmachung bisher Sache der Länder sind. An dieser Tatsache wird nichts dadurch geändert, daß der Bund internationale Verpflichtungen übernommen hat, worauf der Herr Berichterstatter soeben hingewiesen hat. Es ist anerkanntes Recht und auch im Finanzausschuß des Bundesrats zur Geltung gekommen, daß die bloße Tatsache des Abschlusses internationaler

Abkommen innerpolitisch und haushaltswirtschaftlich gar nichts darüber aussagt, wer die Lasten zu tragen hat. Nachdem aber die Länder die Lasten bisher getragen haben, würde eine Regelung nach dem Bundesratsentwurf die Übertragung von Lasten von den Ländern auf den Bund bedeuten, ohne daß eine Deckung dafür vorgesehen ist. Ich darf noch einmal sagen: wir sind uns doch über die **untrennbare Verbundenheit der Haushaltswirtschaft der Länder und des Bundes** einig. Ich habe es schon eingangs bedauert, daß der nächste Tagesordnungspunkt, der die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 betrifft, nicht vor diesem Punkt behandelt worden ist. Ich brauche das aber nicht weiter auszuführen.

Ich glaube, es wäre eine Illusion, anzunehmen, daß mit einer Beschlußfassung des Vermittlungsausschusses in dem vom Herrn Berichterstatter dargelegten Sinne die Dinge zu Ende wären. Wenn dem Bund nach Ihrem Wunsch Lasten auferlegt werden, die er bisher nicht hatte, dann kommt das so oder so auf die Länder zu, spätestens im Jahre 1954 bei den Beratungen über den **Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer**. Es kann sich also nur um eine relativ ganz kurze Zeitspanne handeln, um derentwillen dieser so wichtige Gesetzentwurf unter Umständen gefährdet werden würde. Das steht ganz außer Zweifel. Das ist keine rechtliche, sondern eine tatsächliche Bemerkung.

Die Ausschüsse haben ferner beantragt, daß das **Inkrafttreten einiger Vorschriften** verschoben wird. Ich darf darauf hinweisen, daß die Angelegenheit nicht so einfach ist, wie sie nach dem Vortrag vielleicht scheint. Wenn ein **anderes Berechnungssystem** für diese Geschädigten eingeführt wird, als es bisher in der amerikanischen Zone verankert ist — es ist ja keine Neuerung von uns —, wird das erhebliche Auswirkungen auf die Regelung einer Reihe von Fragen auf anderen Gebieten haben. Die Sache ist so schwierig, daß zu befürchten steht, daß nicht nur wegen der Finanzklausel, sondern auch wegen dieses Punktes bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine Einigung im Vermittlungsausschuß — überhaupt im gesamten Vermittlungsverfahren — nicht mehr möglich sein wird.

Die Situation ist also so, daß sachlich wegen eines einzigen Punktes, im übrigen wegen der Finanzklausel der Vermittlungsausschuß mit dem **Risiko** angerufen werden soll, daß eine **Regelung in dieser Legislaturperiode nicht mehr erreichbar** ist. Nachdem feststeht, daß die Länder so oder so die Lasten, die sie bisher getragen haben, auch in Zukunft — vielleicht in einer andern Form — werden tragen müssen, kann es, glaube ich, nicht verantwortet werden, das Zustandekommen eines Gesetzes von dieser Tragweite, auf das die Augen der Geschädigten nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt gerichtet sind, während der jetzigen Legislaturperiode zu gefährden.

Ich bitte daher namens der Bundesregierung, dem Gesetz heute die Zustimmung zu geben.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem **Zeitkatalog**, den Herr Staatssekretär Hartmann soeben hat abrollen lassen, ließe sich eine erhebliche Menge sagen. Zunächst einmal bleibt es z. B. unerfindlich, weshalb sich die Dienststellen des Bundesfinanzministe-

(A) riums mit der Ausarbeitung des Entschädigungsgesetzes erst nach Unterzeichnung des Haager Abkommens hätten beschäftigen können. Daß eine Regelung nach dem Muster der amerikanischen Zone als eine Erfüllung der in den Verhandlungen übernommenen Verpflichtungen angesehen würde, war jedenfalls allen anderen Stellen in Deutschland bereits seit Anfang des Jahres 1952 bekannt. Es hätte überhaupt gar keine Frage darüber aufkommen können, daß ein Gesetzentwurf, der diese Voraussetzungen erfüllt, in diesem Zeitpunkt im Bundesfinanzministerium hätte erarbeitet werden können. Wir befinden uns jetzt in einer Situation, wie sie von Herrn Staatssekretär Hartmann geschildert worden ist, in der man nun letztlich wieder den Vertretern der Länder, die — das kann nun einmal nicht bestritten werden — zumindest seit zwei Jahren mit größtem Nachdruck und Ernst die Forderung erhoben haben, zu einer bundeseinheitlichen Regelung des Wiedergutmachungsrechts zu kommen, die **Verantwortung für Verzögerungen** und Schwierigkeiten aufbürden möchte. Ich stelle ganz klar heraus, daß die Länder die Notwendigkeit der Regelung des Wiedergutmachungsrechts unabhängig von außenpolitischen Verpflichtungen bejaht und sie deshalb wesentlich früher als die Bundesregierung innerpolitisch eindeutig anerkannt haben.

Der vom Bundesrat erarbeitete Entwurf ging, wie Herr Senator Dr. Klein ausführte, nicht etwa darauf hinaus, alle **Kosten** dem Bund aufzubürden. Den Umstand, daß die Länder in der Vergangenheit die Kosten der Wiedergutmachung getragen haben, nun für eine verfassungsrechtliche Beweisführung dahin zu verwenden, daß ihnen deshalb auch auf die Dauer die Kosten zu wachsen müssen, ist doch unhaltbar. Man käme ja dann auf den Gedanken, jedem Land für die Zukunft zu sagen: Tu nur nichts im Vorweg, was du politisch und sachlich für vernünftig hältst, weil du damit ein Präjudiz für deine Verantwortung und zukünftige finanzielle Belastung schaffst!

(B) Ich bin nun allerdings der Meinung, daß eine **Erörterung der Frage der finanziellen Verteilung im Vermittlungsausschuß**, wie sie von den beteiligten Ausschüssen gewünscht wird, zweifelsfrei **keine Klärung** bringen wird und daß wir uns jetzt mit einer Diskussion über eine anderweitige Verteilung der finanziellen Lasten festlaufen werden. Aus diesem Grunde hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossen, diese Änderungsvorschläge abzulehnen und Ihnen statt dessen die Einfügung eines Abs. 2 in § 77 zu empfehlen, der festlegt, daß die **Kostenverteilung**, wie sie jetzt im Gesetz bestimmt ist, nur **vorläufig** gilt und daß bis zum 31. März 1955 die jetzige Regelung durch endgültige gesetzliche Bestimmungen abgelöst werden muß.

Ich glaube, daß dieser Vorschlag für alle Beteiligten fair ist und auch für die Bundesregierung tragbar sein müßte. Schließlich hätte es unter anderen Beteiligten beinahe den Anschein einer Nötigung erweckt, wenn man in dieser Form über vorher vorliegende Vorschläge einfach hinweggehen und im Gegensatz zu Erörterungen, die ja auch in Referentenentwürfen des Finanzministeriums mit einer Kostenverteilung von 50 zu 50 zwischen Bund und Ländern ihren Niederschlag fanden, jetzt den Ländern die volle Kostenlast aufbürden würde. Im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes möchte ich also bitten, nicht

den pointierten Vorschlägen der beteiligten Ausschüsse zu folgen, sondern unseren Antrag auf Einfügung dieses Abs. 2 in § 77 zu unterstützen, der nach meiner Überzeugung auch von der Bundesregierung akzeptiert werden kann.

Eine zweite Frage, die auch von Herrn Staatssekretär Hartmann angeschnitten wurde, ist von materiell-rechtlicher Bedeutung. Es ist das Ersuchen des Ausschusses, § 113 so zu ändern, daß das **Inkrafttreten der Bestimmungen über die Verletzten- und Hinterbliebenenrenten** um ein halbes Jahr **hinausgeschoben** wird. Herr Staatssekretär Hartmann sagte, daß das Problem außerordentlich schwierig ist. Wegen dieser enormen Schwierigkeit, ein Rentensystem, wie es bisher in der britischen Zone üblich war, von heute auf morgen auf ein völlig anderes umzustellen, ohne eine erhebliche Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten zu verursachen und ohne die Durchführung des ganzen Gesetzes durch einen Wust von neuen Verwaltungsmaßnahmen zu gefährden, bin ich der Meinung, daß man für die Anpassung des Rentenrechts einen längeren Zeitraum zugestehen sollte, ohne dabei irgend jemandem einen Schaden zuzufügen. Daß das Recht der Renten in allen Ländern, auch der britischen Zone, im großen und ganzen befriedigend, ja, für den größten Teil der Betroffenen wesentlich besser geregelt ist als nach dem neuen Bundesrecht, wird von allen Organisationen anerkannt. Es entsteht daher niemandem ein Schaden, wenn man den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Neuregelung hinausschiebt, um die Anpassung des Rentenrechts vorsichtig und ohne verwaltungsmäßige Schwierigkeiten durchführen zu können. Ich habe allerdings die Befürchtung, daß der vom Ausschuss vorgeschlagene Zeitraum von einem halben Jahr etwas zu kurz bemessen ist, zumal in der vor uns liegenden Zeit die Aktivität in der Schaffung neuer Gesetze nicht so groß sein dürfte. Deshalb bitte ich, die Zeitspanne, die man uns läßt, auf ein Jahr zu verlängern.

Ich darf im übrigen für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erklären, daß wir unabhängig von den hier vorgetragenen Änderungswünschen auf jeden Fall den größten Wert darauf legen, alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, um das Gesetz zustandekommen zu lassen. Falls der Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht beschließen sollte, würde der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg aus Gründen der politischen Verantwortung dem Gesetz trotzdem zustimmen. Ebenso würde er dem Gesetz seine Zustimmung auch nicht versagen, wenn der Vermittlungsausschuß die Anregungen des Bundesrats etwa unbeachtet ließe.

ZINNKANN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Staatssekretär Hartmann hat vorhin davon gesprochen, es sei ganz eindeutig, daß die Mittel für die Wiedergutmachung von den Ländern aufgebracht werden müßten, weil sie diese schon die ganzen Jahre hindurch aufgebracht hätten. Er hat ganz vergessen, daß in dem **Entschädigungsgesetz**, das seinerzeit vom **Länderrat in Stuttgart** beschlossen wurde, eine Bestimmung enthalten war, daß die **Mittel für die Wiedergutmachung aus dem Lastenausgleich** gedeckt werden sollten. Das ist nicht geschehen; im Gesetz über den Lastenausgleich sind keine Mittel für die Wiedergutmachung zur Verfügung gestellt

- (A) worden. Wir sind der Meinung, daß dieses Versäumnis jetzt nachgeholt werden muß.

Wir stehen ferner auf dem Standpunkt, daß eine sehr einseitige Belastung einzelner Länder eintritt, wenn man die Länder mit diesen Ausgaben belasten will. In einigen Ländern, insbesondere in meinem Land, also in Hessen, werden die Kosten für die Wiedergutmachung ein Mehrfaches von dem betragen, was in irgendeinem andern Land dafür entstehen würde. Ich brauche nur an die **Judenvermögensabgabe** zu erinnern. Sie wissen, daß insbesondere in Frankfurt eine große Zahl vermögender Juden gewohnt hat. Wenn da nun wiedergutmacht werden muß, wird das Land Hessen ganz besonders stark belastet werden.

Ich habe im übrigen folgende **Erklärung** abzugeben. Die hessische Landesregierung hat sich unter Zurückstellung erheblicher Bedenken entschlossen, nicht für Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stimmen, um das Zustandekommen des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode des Bundestags nicht zu gefährden. Sie erwartet und stützt sich dabei auf Erklärungen großer Fraktionen des Bundestags, daß die Bestimmungen der Vorlage, die dringend einer Änderung bedürfen, insbesondere die Bestimmungen in § 77, alsbald nach Zusammentreten des neuen Bundestags durch eine Novelle zum Gesetz befriedigend geändert werden.

KOPF (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der niedersächsischen Landesregierung habe ich zu diesem Tagesordnungspunkt folgende **Erklärung** abzugeben.

- (B) Der vom Bundestag beschlossene Entwurf weist nach Auffassung der niedersächsischen Landesregierung sachlich beträchtliche Mängel auf und ist, was die **Kostenverteilung** anlangt, für die Länder allgemein und für Niedersachsen im besonderen nicht tragbar. Trotzdem wird Niedersachsen, auf dessen Antrag das Initiativgesetz des Bundesrats zu dem gleichen Gegenstand zurückgeht, nicht für Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen, weil es den Geschädigten die aus dem Bundestagsentwurf sich ergebenden Leistungen sichern möchte und es vermeiden will, den Streit um fiskalische Interessen auf dem Rücken der Geschädigten auszutragen. Das Land Niedersachsen wird aber schnellstens auf ein **Initiativgesetz des Bundesrats** dringen, das die sachlichen Mängel des Bundestagsentwurfs beseitigen und die Kostenverteilung dem Art. 120 GG anpassen soll.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen vor die Anträge des Wiedergutmachungsausschusses und des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 356/1/53, wegen der dort angeführten Punkte den Vermittlungsausschuß anzurufen. In derselben Drucksache ist eine Entschließung des Wiedergutmachungsausschusses und des Rechtsausschusses enthalten. Außerdem liegt auf BR-Drucks. Nr. 356/2/53 der soeben begründete Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg vor. Ich glaube, wir sollten zunächst über den Antrag von Hamburg abstimmen, weil im Falle seiner Annahme die Anträge des Finanzausschusses und des Wiedergutmachungsausschusses eine erhebliche Änderung erfahren würden.

Dr. Ringelmann (Bayern): Herr Präsident, ich bin der Meinung, daß der Antrag auf BR-Drucks. Nr. 356/1/53 der weitergehende ist. Er verlangt die Anrufung des Vermittlungsausschusses, die auch der Antrag Hamburg verlangt, aber mit einem viel weitergehenden Ziel und in mehreren Punkten. Infolgedessen sollte zunächst über die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 356/1/53 abgestimmt werden, erst dann, falls sich keine Mehrheit ergeben hat, über die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 356/2/53 und nach deren Ablehnung über die Zustimmung zu dem Gesetz. (C)

Präsident **Dr. MAIER**: Mein Vorschlag hatte den Zweck, etwaige Widersprüche zu vermeiden, die sich aus einem an und für sich geschäftsmäßigen Vorgehen ergeben könnten. Nachdem aber dieser Vorschlag nicht angenommen wird, müssen wir so verfahren, wie Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann soeben ausgeführt hat.

Wir kommen also zur Abstimmung über die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 356/1/53. Können wir über die Anträge unter I Buchst. A, die § 77 betreffen, gemeinsam abstimmen?

(Zustimmung.)

— Dem wird zugestimmt. Ich bitte diejenigen Herren, die aus den auf BR-Drucks. Nr. 356/1/53 unter Buchst. A angeführten Gründen den Vermittlungsausschuß anrufen wollen, die Hand zu erheben. — Mit 21 Stimmen angenommen!

Ich bitte diejenigen Herren, die den unter Buchst. B angeführten Gründen zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Mit der gleichen Mehrheit angenommen! (D)

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Anträge unter Buchst. C.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident, ich glaube, daß der Antrag Hamburgs unter Ziff. 2 der weitergehende ist, da er von einem Jahr spricht.

Präsident **Dr. MAIER**: Gut, dann gehen wir zur Abstimmung über den Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 356/2/53 unter Ziff. 2 über. Wer der Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Abgelehnt!

Wir kehren zurück zu den Anträgen des Wiedergutmachungsausschusses unter Buchst. C auf BR-Drucks. Nr. 356/1/53. Wer wünscht, daß der Vermittlungsausschuß aus diesem Grunde angerufen wird, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Angenommen!

Über die Ziff. 1 des Antrags der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 356/2/53 brauchen wir nicht abzustimmen; das ist erledigt.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über die Entschließung des Wiedergutmachungs- und des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 356/1/53 unter II.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich möchte erklären, daß Bayern nicht gegen die Entschließung stimmt, sondern sich der Stimme enthält.

Präsident **Dr. MAIER**: Das ist eine Erklärung, die eigentlich nach der Abstimmung abzugeben gewesen wäre.

(A) Ich bitte diejenigen, welche der Entschließung zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Angenommen bei Stimmenthaltung Bayerns!

Danach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Entwurfs eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (BEG) zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen einberufen wird.

Während der Sitzung ist die Anregung eingegangen, vor Punkt 10, der den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 betrifft, die Tagesordnungspunkte 13 und 14 zu behandeln. Ist das Haus damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Ich rufe also auf Tagesordnungspunkt 13:

Entwurf eines Kaffeesteuergesetzes
(BR-Drucks. Nr. 353/53)

und Tagesordnungspunkt 14:

Entwurf eines Teesteuergesetzes
(BR-Drucks. Nr. 377/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich gestatte mir, zugleich über den Entwurf eines Kaffeesteuergesetzes und den Entwurf eines Teesteuergesetzes zu berichten.

(B) Der Streit um die Senkung der Kaffee- und Teesteuer hat im Bundestag sein vorläufiges Ende mit einer Senkung der Kaffeesteuer von 10 DM auf 3 DM und der Teesteuer von 15 DM auf ebenfalls 3 DM gefunden. Die Bundesregierung rechnet mit einem Ausfall von 240 Millionen DM im Jahr, für das Rechnungsjahr 1953 mit einem Ausfall von 150 Millionen DM. Bei dieser Berechnung ist der erwartete Mehrverbrauch sowie ein voraussichtliches Absinken des Schmuggels berücksichtigt.

Wie ich in meinem Bericht über den Bundeshaushalt darlegen werde, ist der Ausfall dort noch nicht eingesetzt. Eine Deckung des Ausfalls ist nicht beschafft und im gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht zu beschaffen. Schon aus diesem Grunde rechtfertigt sich die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Der Finanzausschuß vertrat im übrigen auch den Standpunkt, daß die Senkung der Kaffeesteuer im Zusammenhang mit der Behandlung der Verbrauchsteuern im Rahmen einer großen Steuerreform beachtet werden muß. Den Mitgliedern des Finanzausschusses erscheint es bedenklich, die Verbrauchsteuersäule anzusetzen, wenn man vor einer Änderung der Einkommensteuersäule und vielleicht auch der Umsatzsteuersäule steht. Die große Steuerreform könnte dadurch in ihrem Spielraum erheblich beengt werden.

(Kaisern: Durch das Ansägen oder wodurch?)

— Herr Senatspräsident, es kann eine Schwankung eintreten, die unter Umständen dazu führt, daß die Einkommensteuer nicht mehr ausreicht und eine erhebliche Steigerung der Verbrauchsteuern, vielleicht auch der Umsatzsteuer, stattfinden muß. Das verstehe ich unter „Ansägen“.

(C) Infolgedessen wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel empfohlen, die Kaffeesteuer anstatt auf 3 DM auf 6 DM abzusenkten, ein Kompromißvorschlag, der auch bereits im Bundestag einmal gemacht wurde. Man ist sich zwar darüber klar, daß diese bescheidenere Senkung nicht im gleichen Maße wie die weitergehende Steuersenkung zu einem Mehrverbrauch führen wird, glaubt aber doch, daß die geringere Steuersenkung durch einen gewissen Mehrverbrauch aufgefangen werden wird, so daß der Ausfall für das Jahr 1953 nur 36 bis 40 Millionen DM betragen würde.

Die Teesteuer, die, wie bereits erwähnt, bisher 15 DM je kg betragen hat, soll nach den Vorschlägen des Finanzausschusses nur auf 6 DM und nicht auf 3 DM gesenkt werden. Der durch eine Senkung der Teesteuer auf 6 DM eintretende Ausfall ist für den Bund wohl noch tragbar; er fällt jedenfalls weniger ins Gewicht als der Steuerausfall von rund 25 bis 30 Millionen DM, den die Senkung auf 3 DM bringen würde.

Ich bitte namens des Finanzausschusses, dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Wir stimmen zunächst über die Vorlage zu Tagesordnungspunkt 13 ab. Hier ist der Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Abgelehnt!

Der Bundesrat hat danach beschlossen, hinsichtlich des Entwurfs eines Kaffeesteuergesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. (D)

Wir kommen zur Abstimmung über die Vorlage zu Tagesordnungspunkt 14. Ich bitte diejenigen, die den Vermittlungsausschuß anrufen wollen, die Hand zu erheben. — Abgelehnt!

Der Bundesrat hat danach beschlossen, auch hinsichtlich des Entwurfs eines Teesteuergesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 10 auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz 1953).

Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren!

(Unruhe.)

— Man sieht, daß der Kaffee auch auf den Bundesrat eine ungeheure Anziehungskraft ausübt.

(Heiterkeit.)

Der Finanzausschuß schlägt zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953, wie er Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 388/53 vorliegt, dem Bundesrat vor, von der Möglichkeit der Anrufung des Vermittlungsausschusses keinen Gebrauch zu machen, aber die Ihnen vorliegende Entschließung, zu der ich mir noch eine kurze Bemerkung zu machen gestatten werde, zu fassen.

Ich darf davon absehen, auf die Einzelheiten der Entschließung einzugehen, möchte mir jedoch

(A) mit Rücksicht auf die Bedeutung des Bundeshaushalts gestatten, einige allgemeine Bemerkungen im Zusammenhange mit der Entschließung zu machen. Der Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 hat den Bundestag mit einer **Abschlußziffer von 27 849 Millionen DM** verlassen. Diese fast astronomische Zahl liegt um 4600 Millionen DM über der Abschlußziffer des Vorjahres. Der Steigerungsbetrag enthält zwar erhebliche durchlaufende Posten, erscheint aber trotzdem bemerkenswert, weil er nicht nur das unaufhalt-same Anwachsen des Haushalts, sondern auch das gefährliche Tempo dieses Wachstums nur allzu-deutlich aufweist. Das Gesamtvolumen von 27 849 Millionen DM setzt sich zusammen aus einem ordentlichen Haushalt, der in Einnahme und Aus-gabe mit einem Betrag von 24 614 Millionen DM abschließt, und einem außerordentlichen Haushalt mit einem Betrag von 3234 Millionen DM.

Ich darf zunächst auf den **außerordentlichen Haushalt** eingehen, weil er die Problematik des Gesamthaushalts am besten kennzeichnet. Vom außerordentlichen Haushalt in Höhe von 3234 Millionen DM sind zunächst an durchlaufenden Posten die Mittel des ERP-Vermögens in Höhe von 875 Millionen DM abzuziehen. Er vermindert sich dadurch auf rund 2360 Millionen DM. Dieser Betrag stellt den Anleihebedarf der Bundesregie-rung dar. Von ihm ist gedeckt ein Teilbetrag von 250 Millionen DM — nämlich die vielumstrit-tene Anleihe aus dem ERP-Vermögen — sowie ein gleichfalls gesichertes Darlehen der Bank deutscher Länder in Höhe von 208 Millionen DM, das zum Rückkauf von DM-Beständen des inter-nationalen Währungsfonds dient. Weiter hat die Bank deutscher Länder zur Überbrückung der be-rüchtigten Durststrecke der „Kleinen Steuerreform“ kurzfristig Kreditmittel in Höhe von 652 Millionen DM zugesagt. Es bleibt dann noch ein **Anleihebedarf von rund 1250 Millionen DM**. Die Deckung dieses Bedarfs muß auf dem Kapital-markt gesucht werden. Ob er ergiebig genug ist, bleibt eine offene Frage; ihre Bejahung kann jedenfalls nicht leicht fallen.

Eine sehr beachtliche Komplikation entsteht nun dadurch, daß der **ordentliche Haushalt** sich nicht voll aus ordentlichen Einnahmen finanziert. Entgegen den Gesetzen einer konservativen Haus-haltspolitik ist zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts ein **Zuschuß des außerordentlichen Haushalts in Höhe von 975 Millionen DM** vorge-sehen. Hier handelt es sich zweifellos um eine außergewöhnliche Maßnahme. Hält man mangels ausreichender Möglichkeiten eines Kreditmarktes die Deckung des Anleihebedarfs des außerordent-lichen Haushalts für fraglich, so muß zwangs-läufig auch der Vollzug des ordentlichen Haus-halts als ungesichert angesehen werden.

Hierin liegt zweifellos eine schwache Stelle des Haushalts. Sie ist aber nicht die einzige. Es ist nämlich noch eine Reihe von **Haushaltsverschlech-terungen für das Rechnungsjahr 1953** mit ziem-licher Sicherheit zu erwarten, für die im Haus-halt kein Ansatz und keine Deckung vorgesehen sind. Es handelt sich um den auf Seite 4 des vorliegenden Entschließungsentwurfs aufgeführ-ten Posten in Höhe von 568 Millionen DM, der die Verwaltungskostenentschädigung für die Län-der, die Aufwendungen für die Sowjetzonenflücht-linge, die Kosten des Bundesentschädigungsges-etzes — ich werde darauf noch zu sprechen kom-

men —, dann den Ausfall der Kaffee- und Tee-steuer sowie die Kosten der Roggenprämie um-faßt. (C)

Der Bundeshaushalt enthält also eine Anzahl beträchtlicher Risiken. Andererseits enthält er auch Ansätze, deren Entwicklung sich schwer überblicken läßt und von denen man vielleicht hoffen kann, daß sie nicht voll ausgeschöpft wer-den. Es hängt also viel von der festen Hand der Bundesregierung im Vollzug des Haushalts ab. Teilweise liegt die Entwicklung im Schoße der Zeit. Das gilt insbesondere für den Ansatz der **Besatzungslasten**. Die hiernach außerordentlich schwierige Frage, ob den Bestimmungen des Art. 110 GG, der die Forderung nach einem echten Haushaltsausgleich zum Verfassungsgrundsatz macht, genügt ist, glaubt der Finanzausschuß dem Bundesrat bei Würdigung aller Gesichtspunkte zwar nicht vorlegen zu müssen, er darf aber darauf aufmerksam machen, daß die Grenze, bis zu der **Risiken haushaltsmäßiger Art** noch tragbar erscheinen, zum mindesten erreicht ist. Der Fi-nanzausschuß hat es unter diesen Umständen für notwendig gehalten, den Vermittlungsausschuß wegen einer Reihe von Gesetzen anzurufen, die ungeachtet der damit verbundenen schweren Neu-belastung des Bundeshaushalts in den letzten Ta-gen der Legislaturperiode des Bundestages be-schlossen wurden. Von ihnen wird an anderer Stelle der Tagesordnung gesprochen werden; zum Teil ist das bereits geschehen.

In den letzten Monaten war im Finanzausschuß vielfach davon die Rede, daß im **Schatten des Wahljahres** Beschlüsse gefaßt wurden, die die Einnahmen verringern und die Ausgaben ver-mehren. Beschlüsse, die man bei späterer ruhiger Betrachtung vielleicht bereuen wird. Nach einer Berechnung der „Frankfurter Allgemeinen“ hat der **Bundestag** in den letzten Wochen **Ausgaben beschlossen**, die die Haushalte der folgenden Jahre, auf die sie sich nach Maßgabe der Ge-setzentwürfe verteilen, mit etwa **20 Milliarden DM** belasten werden. Bei Betrachtung der volks-wirtschaftlichen Natur dieser Ausgaben ist fest-zustellen, daß es sich im großen Ausmaß um **Einkommensübertragungen** handelt. (D)

Da der Bundeshaushalt abgesehen von den Be-satzungslasten infolge der Aufgabenverteilung, die das Grundgesetz trifft, vorwiegend mit Sozialaus-gaben belastet ist, enthält er schon bisher rund 40% von Ausgaben dieser Art. Für den öffent-lichen Gesamthaushalt in Deutschland berechnet Dr. Strathus in seiner Schrift über die Bemessung der westeuropäischen Verteidigungsbeiträge den Anteil der Einkommensübertragungen an private Haushalte in Deutschland auf mehr als 36%. Das ist bei Vergleich mit anderen Ländern ein sehr hoher Prozentsatz. Diese Einkommensübertragun-gen müssen aus der einheitlichen Finanzmasse ge-deckt werden, an der der Bund, die Länder und die Gemeinden teilhaben. Sie beeinflussen naturge-mäß im Ergebnis die Deckungsmöglichkeiten für Ausgaben anderer Art in anderen Haushalten. Der Umstand, daß im Bundeshaushalt Ausgaben der besprochenen Art im Vordergrund stehen, löst die Befürchtung aus, daß sie vor Ausgaben, die sich in den Haushalten der Länder und der Gemeinden niederschlagen, die Priorität erhalten. Wenn bei der Bewilligung solcher Ausgaben der öffentliche Gesamthaushalt nicht in allen seinen Stufen berücksichtigt wird, kann es dahin kom-

(A) men, daß die Mittel für nicht minder wichtige andere Aufgaben, — ich erwähne nur die Rechtspflege, das Erziehungswesen oder andere kulturelle Gebiete — nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Zuletzt noch folgendes: Der Finanzausschuß hat naturgemäß auch geprüft, welche **Vorschläge des Bundesrats zum Haushalt 1953** berücksichtigt wurden und welche unberücksichtigt blieben. Es ergab sich, daß von ungefähr 55 Vorschlägen 15 oder 16 teilweise berücksichtigt wurden. Insbesondere blieb unberücksichtigt der Vorschlag des Bundesrats, Investitionen aus dem ordentlichen Haushalt in den außerordentlichen Haushalt zu übertragen. Der Bundestag ist gerade den umgekehrten Weg gegangen. Er hat den außerordentlichen Haushalt erheblich erhöht und, wie gesagt, einen Zuschuß des Anleihehaushalts zum ordentlichen Haushalt in dem oben besprochenen Umfange von fast 1 Milliarde DM vorgesehen. Dies ist auch insofern bedauerlich, als nach den Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung die außerordentlichen Ausgaben an entsprechende Einnahmen gebunden sind und nur insoweit bewirkt werden dürfen, als außerordentliche Einnahmen bereits vorliegen oder mit Sicherheit zu erwarten sind. Durch die vom Bundestag getroffene Maßnahme kommt diese Bestimmung der Haushaltsordnung nicht zum Zug.

Ich darf noch ganz kurz zu der Ihnen vorliegenden **EntschlieÙung**, deren Annahme Ihnen der Finanzausschuß empfiehlt, einige Worte sagen. Zunächst möchte ich auf Seite 2 unter Ziffer 1 eine Berichtigung vornehmen. Die Zahl „80 Mio DM“ ist in „70 Mio DM“ zu berichtigen. Hier handelt es sich um die Ansätze der Ausgaben für die Kriegsfolgenhilfe. Bezüglich des **Bundesentschädigungsgesetzes** ist auf Seite 4 der EntschlieÙung bereits ein Betrag von 120 Millionen DM vorgesehen. Dieser Betrag wird den Bund belasten, wenn der Vermittlungsausschuß im Sinne der Anträge, die der Bundesrat soeben angenommen hat, einen Vermittlungsvorschlag machen wird. Der Betrag von 47 Millionen DM — Ausfall infolge Senkung der Kaffee- und Teesteuer — ist auf 154 Millionen DM zu erhöhen. Die Gesamtsumme von 415 Millionen DM wäre noch entsprechend zu ändern.

Ich darf bitten, gegen das Haushaltsgesetz keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 zu stellen und der EntschlieÙung des Finanzausschusses zuzustimmen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat den **außerordentlichen Ernst der Haushaltslage des Bundes** geschildert. Er hat mit Recht betont, daß nicht nur der Vollzug des außerordentlichen, sondern auch der des ordentlichen Haushalts gesichert sein muß. Ich hatte mir eben bei der Beratung des Bundesergänzungsgesetzes schon die Bemerkung erlaubt, daß eigentlich tagesordnungsmäßig der Haushalt hätte zuerst behandelt werden sollen. Inzwischen ist nun auch das Kaffee- und Teesteuergesetz behandelt worden. Vielleicht wäre doch eine andere Reihenfolge die richtige gewesen, um die Dinge in die entsprechende Beleuchtung zu rücken. Das ist nun nicht mehr zu ändern.

Ich möchte aber mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hohen Hauses nicht zu jedem

einzelnen der sehr wichtigen anderen Gesetze, (C) die heute noch auf der Tagesordnung stehen, immer wieder das Wort ergreifen. Ich wollte mir daher nur erlauben, nochmals zu unterstreichen, daß der Haushalt nur formal abgeglichen ist und daß sowohl im **ordentlichen wie im außerordentlichen Haushalt schwere Gefahrenpunkte** bestehen. Ich würde bitten, daß sich das Hohe Haus auch bei den folgenden Tagesordnungspunkten noch dieser Tatsache bewußt ist, auch der Tatsache — ich habe eben darüber schon eine Bemerkung gemacht —, daß notwendigerweise weitere Belastungen des Bundeshaushalts spätestens im nächsten Jahr auch in den Erörterungen mit den Ländern zur Sprache kommen. Wir sind wirklich hier in einem Boot, meine Herren, und wir werden uns im Winter oder im nächsten Jahr sehr den Kopf darüber zerbrechen müssen, wie wir mit den neuen Belastungen fertig werden.

Meine Bemerkung, die sich eben bei der Beratung des Bundesentschädigungsgesetzes gemacht habe, war nicht verfassungsrechtlicher Art. Ich habe nur auf das Tatsächliche hinweisen wollen; aber ich glaube, die Kraft der Tatsachen wird auch in diesem Hohen Hause nicht unterschätzt werden.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich darf vielleicht bezüglich der EntschlieÙung noch eine Berichtigung vortragen. Nachdem die Kaffee- und Teesteuer auf 3 DM gesenkt wird, erhöht sich der Betrag von 47 Millionen DM auf Seite 4 der EntschlieÙung auf 154 Millionen, wovon 140 Millionen auf die Kaffeesteuer und 14 Millionen DM auf die Teesteuer entfallen. Damit erhöht sich weiterhin die Endsumme auf 522 Millionen DM.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich glaube, daß sowohl die 47 Millionen DM als auch die 154 Millionen DM Angaben sind, die natürlich hypothetischer Natur sind. Sollen wir das ändern? (D)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ja, ich würde bitten, das entsprechend zu berichtigen.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Wäre das Haushaltsgesetz ein Zustimmungsgesetz, so würde ihm der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg seine Zustimmung verweigern. Was kritisch von dem Berichterstatter des Finanzausschusses und auch von Herrn Staatssekretär Hartmann eben zu dem Haushalt bemerkt worden ist, fällt vielleicht weniger dem Bundesfinanzministerium als vielmehr auch den Ressorts anderer Bundesministerien zur Last. Es ist nicht so, daß die Ausgaben, die in den letzten Monaten im Bundestag für die Lösung bestimmter Probleme beschlossen worden sind, etwa plötzlich neu aufgetreten seien und sich erst in diesen Wochen eine Entscheidung als notwendig erwiesen hätte. Bei fast allen Gesetzen, mit denen wir uns heute beschäftigen, handelt es sich um Fragen, die zum Teil seit mehreren Jahren im Vordergrund der Erörterung stehen. Die zuständigen Bundesministerien haben es unterlassen, diese Dinge zu klären und einer Entscheidung zuzuführen. Sie haben es nicht für zweckmäßig gehalten, eine nach außen hin notwendige politische Entscheidung zu treffen, um die eine oder andere der vorgelegten Forderungen abzuwehren, sondern sie haben nun dem Spiel freien Lauf gegeben. Deshalb bin ich der Meinung, daß die Schwierigkeiten, von denen

(A) heute im Zusammenhang mit dem Haushalt gesprochen wird, zum großen Teil durch eine entsprechend rechtzeitige Initiative der einzelnen Bundesressorts hätten vermieden werden können.

Der Empfehlung des Finanzausschusses werden wir nicht zustimmen, weil wir nicht die Auffassung teilen, daß die Senkung der Kaffee- und Teesteuer einen Ausfall von 47 Millionen DM — oder jetzt sogar noch mehr — bringen wird. In dieser Beurteilung befinden wir uns ja wohl in Übereinstimmung mit dem Herrn Bundeswirtschaftsminister.

Präsident Dr. MAIER: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wir kommen zur Abstimmung. Der Berichterstatter hat vorgeschlagen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, jedoch die vorgeschlagene Entschließung mit der vorgelegten Berichtigung zu fassen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach hinsichtlich des Haushaltsgesetzes 1953 beschlossen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, jedoch die auf BR-Drucks. 388/1/53 vorgelegte Entschließung anzunehmen.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 359/53).

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Gesetz zuzustimmen. Erhebt sich Widerspruch? — Nein! Ich darf feststellen, daß entsprechend beschlossen ist.

(B)

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (BR-Drucks. Nr. 376/53).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Gesetz zuzustimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist dementsprechend beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol (BR-Drucks. Nr. 372/53).

Auch hier ist keine Berichterstattung erforderlich. Der Finanzausschuß schlägt vor, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen zwischen den Rheinuferstaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschiffahrt verwendet wird (BR-Drucks. Nr. 380/53).

Auf eine Berichterstattung kann auch hier verzichtet werden. Der Finanzausschuß schlägt vor, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; es ist entsprechend beschlossen.

(C)

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der in § 3 des Gesetzes über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich vom 7. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 15) enthaltenen Fristen (BR-Drucks. Nr. 367/53).

Eine Berichterstattung erübrigt sich auch hier. Der Finanzausschuß schlägt vor, diesem Gesetz, das für zustimmungsbedürftig angesehen wird, zuzustimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Bundesbürgerschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung (BR-Drucks. Nr. 382/53).

Wer wird die Berichterstattung übernehmen? — Vorgesehen ist Herr Minister Kraft, der nicht anwesend ist. Kann darauf verzichtet werden?

(D)

(Wird bejaht.)

Wir können dann zunächst über den Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 382/1/53 abstimmen. Ich frage, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich über den Antrag Hamburgs, den Vermittlungsausschuß aus vier Gründen anzurufen, abstimmen. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu diesem Gesetz nicht zu stellen.

Ich rufe auf Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 (BR-Drucks. Nr. 309/53).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Finanzausschuß schlägt vor, der Verwaltungsanordnung zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist demgemäß beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NODV 1953) (BR-Drucks. Nr. 327/53).

- (A) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt vor, der Verordnung zuzustimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag — Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) — (BR-Drucks. Nr. 403/53).

Auch hier erübrigt sich die Berichterstattung. Der Finanzausschuß schlägt vor, der Verordnung zuzustimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung betr. Einkommensteuertabelle und Jahreslohnsteuertabelle für das Kalenderjahr 1953 (BR-Drucks. Nr. 334/53).

Auf Berichterstattung wird auch hier verzichtet. Der Finanzausschuß schlägt vor, der Verordnung zuzustimmen. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

- (B) **Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften (BR-Drucks. Nr. 392/53).**

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichtersteller: Ich darf zu diesem Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften nur ganz kurz bemerken, daß noch Eingaben zu diesem Entwurf eingegangen sind, die der Finanzausschuß nicht würdigen konnte. Ich bitte deshalb, den Entwurf nochmals dem Finanzausschuß zu überweisen.

Präsident Dr. MAIER: Findet dieser Antrag Unterstützung?

(Zustimmung.)

— Das ist ja keine Mehrheit für die Zurückverweisung an den Finanzausschuß; aber es wird dem auch nicht widersprochen. Der Entwurf wird also noch einmal dem Finanzausschuß überwiesen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (BR-Drucks. Nr. 282/53).

Herr Minister Dr. Nowack ist Berichtersteller für diesen Tagesordnungspunkt. — Es kann wohl auch hier auf eine Berichterstattung verzichtet werden. — Es liegen Anträge auf zwei Drucksachen vor. Auf BR-Drucks. Nr. 282/1/53 wird vom Agrar- und Finanzausschuß Zustimmung bean-

tragt. Vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten (C) wird beantragt, mit einer Maßgabe zuzustimmen. Auf der Drucks. Nr. 282/2/53 liegt ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Danach soll hinter Abschnitt II Ziff. 2 des Entwurfs eine Ziff. 3 eingefügt werden.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Gegen die Anregung des Innenausschusses haben wir keine Bedenken. Ich würde aber bitten, im übrigen heute zuzustimmen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sozusagen in letzter Minute noch umfangreiche Anregungen vorgebracht, denen wir nicht zustimmen können. In dieser Form ist das überhaupt völlig unmöglich. Ich darf aber auch wegen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung bemerken, daß der Entwurf mit den Steuerreferenten der Länder am 15. und 16. Mai besprochen worden ist. Alle waren einverstanden. Nordrhein-Westfalen hat hinterher noch schriftlich seine Zustimmung gegeben. Es ist doch wirklich für die gemeinsame Zusammenarbeit etwas schwierig, wenn dann am Tage vor der Plenarsitzung ein Fernschreiben kommt, das die Dinge wieder umwirft. Der Erlaß der Verordnung ist auch eilbedürftig. Wir können diese Wander- und Naturschutzbünde und was da alles genannt ist gar nicht so in die Verordnung aufnehmen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. — Wir kommen zur Abstimmung. Ich darf vielleicht so vorgehen, daß ich zuerst über den Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, der mit einer gewissen Maßgabe zuzustimmen empfiehlt, abstimmen lasse. Mit der Berichtigung hat sich ja Herr Staatssekretär Hartmann auch einverstanden erklärt. Wer dem Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf BR-Drucks. Nr. 282/1/53 unter II zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. (D)

Nun dürfte wohl der Antrag von Nordrhein-Westfalen kommen, gegen den sich der Herr Staatssekretär Hartmann gewandt hat. Wer diesem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 282/2/53 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegen 15 Stimmen abgelehnt!

Damit kann festgestellt werden, daß dem Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke gemäß Art. 108 Abs. 6 GG unter Berücksichtigung der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagenen Berichtigung auf BR-Drucks. Nr. 282/1/53 unter II zugestimmt wird.

Ich rufe Punkt 26 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Schleswig-Holsteinischen Landesanleihe von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 261/53).

Auch hier kann die Berichterstattung unterbleiben. Der Finanzausschuß schlägt vor, der Verwaltungsanordnung zuzustimmen. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; es ist so beschlossen.

(A) Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 369/53).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen beruht auf einem **Initiativantrag der FDP-Fraktion** an den Deutschen Bundestag. Gleichzeitig hatte der Bundesrat selbst in seiner Sitzung vom 22. Mai 1953 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes nach Art. 131 des Grundgesetzes beschlossen. Diesen Bundesratsentwurf hat jedoch die Bundesregierung erst durch Schreiben vom 29. Juni 1953, also verhältnismäßig spät, während die Ausschüßberatungen über den FDP-Antrag im Bundestag schon liefen, dem Bundestag zugeleitet. Allerdings hat der Entwurf des Bundesrates dem Beamtenrechtsausschuß des Deutschen Bundestages schon bei Beginn der Beratungen über eine Novelle zum Gesetz nach Art. 131 GG zur Verfügung gestanden, und der Ausschüß hat sich damit auch beschäftigt.

Der Ihnen nunmehr vorliegende vom Deutschen Bundestag verabschiedete Entwurf berücksichtigt eine Anzahl der in der Bundesratsnovelle enthaltenen Vorschläge, allerdings wohl ausschließlich solche technischer Art. Er enthält im übrigen Verbesserungen für den Personenkreis nach Art. 131 GG, er beseitigt gewisse Unklarheiten, die sich bei der praktischen Anwendung des Gesetzes herausgestellt haben, er läßt aber alle **wesentlichen Wünsche des Bundesrates unberücksichtigt**, die als lebenswichtige Interessen der Verwaltungen der Länder herausgestellt worden waren.

(B)

Die Ausschüsse des Bundesrates haben sich mit der Novelle wiederum eingehend befaßt. Im Ausschüß für Innere Angelegenheiten ist die Meinung ausgesprochen worden, es sei ein Gebot staatspolitischer Klugheit, die begründeten Wünsche der Länder, von deren Mitarbeit die erfolgreiche und rasche Durchführung des Gesetzes im Interesse der sogenannten 131er abhängt, auch zu berücksichtigen. Vorschriften mit Sanktions-Charakter gegenüber öffentlichen Verwaltungen seien nicht am Platze und müßten geändert werden. Eine Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern könnte schließlich auch die berechtigten Interessen des Personenkreises nach Art. 131 GG gefährden.

Der Ausschüß für Innere Angelegenheiten hält es für erforderlich, einige wesentliche Forderungen der Länder in dem Gesetz zu berücksichtigen. Es lagen ihm eine Fülle von Änderungsanträgen seitens verschiedener Länder vor. Er hat sich jedoch auf dringende Vorstellungen anderer Länder darauf beschränkt, nachher nur einige wesentliche Änderungen herauszustellen. Er schlägt Ihnen deshalb im Gegensatz zur Auffassung des Flüchtlings- und des Agrarausschusses vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen, wobei er allerdings einmütig und mit Nachdruck der Auffassung Ausdruck gegeben hat, daß dadurch das Zustandekommen der Novelle nicht gefährdet werden dürfe. Infolgedessen hat sich der Ausschüß bei seinen Vorschlägen auch nur auf einiges wesentliche beschränkt.

Der wichtigste Vorschlag ist die **Umgestaltung des § 14 Abs. 2** des Gesetzes. Die Problematik ist bekannt; es erübrigt sich, hier darauf einzugehen.

Aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 369/1/53 ergibt sich ferner, daß darüber hinaus der **Finanzausschuß vorschlägt**, dem Vermittlungsausschuß weitere **Probleme von finanzieller Tragweite** zu unterbreiten, und daß auch der Ausschüß für Arbeit und Sozialpolitik einige Änderungen vorschlägt.

Namens des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten bitte ich, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Über die Gründe, wegen deren der Vermittlungsausschuß einberufen werden soll, müßte zweckmäßigerweise einzeln abgestimmt werden, da sie in ihrer Bedeutung recht unterschiedlich sind.

Schließlich darf ich darauf hinweisen, daß der Gesetzestext der BR-Drucks. Nr. 369/53 an zwei Stellen offensichtlich Schreibfehler enthält. Auf Seite 1 unter Art. I lfd. Nr. 2a) muß es richtig heißen: „in Absatz 1 . . .“, und auf Seite 20 lfd. Nr. 40 Abs. 1 Zeile 1 muß es richtig heißen: „(1) . . . und der unteren und Mittelbehörden . . .“.

Im übrigen darf ich noch auf den Antrag von Hamburg hinweisen, der Ihnen soeben unterbreitet worden ist, über den ebenfalls abzustimmen wäre.

ASBACH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der mitbeteiligte Ausschüß für Flüchtlingsfragen, für den ich zu berichten habe, ist der Überzeugung, daß durch eine Anrufung des Vermittlungsausschusses die Verabschiedung des Gesetzes gefährdet wäre. Er hält eine **weitere Verzögerung nicht für vertretbar**. Auch wenn durch die Novelle eine völlige Gleichstellung nicht erfolgte, ist durch die Beschlüsse des Deutschen Bundestages in den Kreisen der unter das Gesetz nach Art. 131 GG fallenden Beamten, Angestellten und Arbeiter nunmehr eine Beruhigung eingetreten. Eine Verschlechterung der Bestimmungen dieses Ersten Änderungsgesetzes durch Beschluß des Bundesrats würde erneut zu einer Verbitterung führen, die der federführende Ausschüß für Innere Angelegenheiten sicherlich ebenso vermieden wissen will wie der Finanzausschuß.

Die Gründe, die zu Anträgen nach Art. 77 Abs. 2 GG Veranlassung gaben, sind nach der Auffassung, die ich zu vertreten habe, nicht schwerwiegend genug, um dieser Empfehlung zuzustimmen. Ich darf dazu im einzelnen bemerken: Die zusätzliche Belastung, die durch eine **Änderung des Stichtages** und durch Bestimmungen mit ähnlicher Wirkung in Art. I Ziff. 5 in Kauf genommen werden müßte, wird weitgehend durch die Ersparnisse ausgeglichen, die gegenüber den Haushaltsansätzen unbestritten bis jetzt 264 Millionen DM betragen und die sich im Zuge der fortschreitenden Unterbringung noch erhöhen werden. Wenn durch die Novelle das **Übergangsgehalt** erhöht wird, so entspricht dies den Bestimmungen des § 37 Abs. 4. Durch die Neufassung des § 4 wollte der Bundestag auch die **Härtefälle** beseitigen oder mildern, die in den mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Ressorts der Länder gleichfalls immer wieder als Härtefälle erschienen und betrachtet wurden. Das gleiche gilt für die Änderung nach Art. I Nr. 3 und die Ergänzung der Anlage A. Es

(C)

(D)

(A) handelt sich um einen kleinen Personenkreis, dem jedoch ein Anspruch auf die Rechte und Vergünstigungen des Gesetzes nicht abgesprochen werden kann. Die Betroffenen blieben Beamte, auch nachdem für die kommunalen Einrichtungen eine andere Rechtsform gewählt wurde. Wenn der Finanzausschuß wiederum wegen der zu erwartenden höheren Aufwendungen vorschlägt, auch Art. I Nr. 35 zu streichen, so dürfte von größerer Durchschlagskraft die Erwägung sein, daß die Berufsunteroffiziere im Gesetz vom 11. Mai 1951 aus Gründen, die hier nicht näher erörtert werden sollen, gegenüber anderen Gruppen, besonders benachteiligt sind.

Einige der Bedenken des Ausschusses für Innere Angelegenheiten sind ohne Zweifel bedeutsam und vielleicht auch bis zu einem gewissen Grade berechtigt. Es fragt sich jedoch, ob der Vermittlungsausschuß wegen der außerordentlichen Schwierigkeiten, die die jetzige Fassung und die vorgeschlagene Neufassung des § 14 Abs. 2 bieten, in der noch zur Verfügung stehenden kurzen Zeit zu einer befriedigenderen Lösung kommen könnte, oder ob es nicht besser wäre, die notwendigen Änderungen einer späteren **Novelle** vorzubehalten. Durch diese Verzögerung bis zur nächsten Legislaturperiode des Bundestages würde kein wesentlicher Nachteil entstehen. Es wird nicht verkannt, daß § 14 Abs. 2 nochmals einer gründlichen Überprüfung bedarf. Daß sie jedoch bis zum 29. Juli abgeschlossen werden könnte, ist nicht wahrscheinlich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält seine Vorschläge nur für den Fall aufrecht, daß aus anderen schwerwiegenden Erwägungen eine Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird. Es erübrigt sich daher, auf die Einzelheiten einzugehen.

Ich bitte, der Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen und des Agrarausschusses zu folgen und dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich darf für mein Land hinzufügen: Nach unserer Ansicht bringt die Anrufung des Vermittlungsausschusses die Gefahr mit sich, daß das Gesetz in letzter Minute zu Fall gebracht wird. Dem müßte sich auch Schleswig-Holstein ganz entschieden widersetzen.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgelegten Anträge für die Anrufung des Vermittlungsausschusses brauche ich nicht näher zu begründen. Ich darf nur noch ein Wort zu dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg sagen. § 72 Abs. 5 — in Art. I Ziff. 57a — lautet in der vom Bundestag beschlossenen Fassung:

„Übersteigt der Zeitraum, für den die Nachversicherung als durchgeführt gilt, ... die Dauer von sechszwanzig Wochen...“ usw.

In allen vergleichbaren Gesetzesbestimmungen heißt es aber: „Beträgt der Zeitraum ... 26 Wochen ...“ Hamburg beantragt deshalb, dem Anfang des Abs. 5 folgende Fassung zu geben:

„Beträgt der Zeitraum, für den die Nachversicherung als durchgeführt gilt, in der Rentenversicherung der Arbeiter ...“

mindestens sechszwanzig Wochen ...“ (C)
usw.

Der Ausschuß hat sich mit dem Problem beschäftigt und gemeint, es handle sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Da es jedoch zweifelhaft ist, ob es wirklich nur eine redaktionelle ist oder ob es vielmehr nicht eine materielle Änderung bedeutet, hielt ich es für angebracht, den formellen Antrag zu stellen, den Vermittlungsausschuß auch mit dem Ziele dieser Änderung anzurufen, um die von allen gewünschte Klarstellung herbeizuführen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; wir kommen zur Abstimmung. Es ist abzustimmen über BR-Drucks. Nr. 369/1/53 I — Anträge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses —, dann über die zusätzlichen Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik unter II dieser Drucksache gestellt hat, und über den Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 369/2/53. Ich nehme an, daß über die Anträge des Innenausschusses und des Finanzausschusses getrennt abzustimmen ist.

Wir stimmen zunächst über die Anträge unter I der BR-Drucks. Nr. 369/1/53 ab.

Wer dem Antrag unter Ziff. 1, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Streichung von Art. I Nr. 3 anzurufen, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — 19 Stimmen! Der Antrag ist abgelehnt.

Ziff. 2! Wer dem Antrag, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Streichung von Art. I Nr. 5 anzurufen, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. (D)

Ziff. 3! — Abgelehnt.

Ziff. 4! — Abgelehnt.

Ziff. 5 — Das ist wiederum die Minderheit; der Antrag, aus diesem Grunde den Vermittlungsausschuß anzurufen, ist abgelehnt.

Ziff. 6. — Wiederum die Minderheit! Abgelehnt!

Ziff. 7. — Das ist die Minderheit! Abgelehnt!

Ziff. 8. — Wiederum die Minderheit! Abgelehnt!

Ziff. 9. — Abgelehnt!

Ziff. 10 — Abgelehnt!

Damit ist auch der Antrag unter Ziff. 11 erledigt.

Die Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik — BR-Drucks. Nr. 369/1/53 unter II — sind nur für den Fall der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu den Punkten, über die wir eben abgestimmt haben, gestellt. Da der Vermittlungsausschuß auf die Anträge des Innenausschusses und des Finanzausschusses hin nicht angerufen worden ist, entfällt die Abstimmung über die Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik.

Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen von seinen Rechten gemäß Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

(A) Ich rufe auf Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 370/53)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Der vorliegende Entwurf ist im Bundestag auf Antrag einer Fraktion entstanden. Er erweitert den **Personenkreis** des Wiedergutmachungsgesetzes für den öffentlichen Dienst auf Angehörige von Nichtgebietskörperschaften und Verbänden von Körperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand, gleicht das Wiedergutmachungsgesetz an inzwischen ergangene gesetzliche Vorschriften an und soll das Verfahren erleichtern.

Der Entwurf ändert das ursprüngliche Gesetz dahin, daß der **Stichtag**, bis zu dem der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat, vom 23. Mai 1949, dem Tage des Inkrafttretens des Grundgesetzes, auf den 31. März 1951 verlegt wird. Dieser letztere Tag ist der Tag vor dem Inkrafttreten des hier zu ändernden Wiedergutmachungsgesetzes.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat gegen den Inhalt des Entwurfs keine Bedenken, er billigt im besonderen die Erweiterung des Personenkreises mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Wiedergutmachung.

Er ist ferner der Auffassung, daß der Entwurf **zustimmungsbedürftig** ist, weil das ursprüngliche Wiedergutmachungsgesetz vom 11. Mai 1951 als Zustimmungsgesetz angesehen werden muß, auch wenn es damals vielleicht nicht ausdrücklich als solches bezeichnet worden ist.

(B)

Er empfiehlt Ihnen daher, dem vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Der beteiligte Finanzausschuß schlägt Ihnen dagegen vor, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, die Verlegung des Stichtages wieder rückgängig zu machen, um eine gewisse Übereinstimmung mit anderen Gesetzen beizubehalten.

Präsident Dr. MAIER: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Zustimmung. Der Finanzausschuß beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wir stimmen zunächst über den Antrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 370/1/53 unter II ab. Wer den Vermittlungsausschuß mit dem unter II angegebenen Ziel anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) (BR-Drucks. Nr. 383/53).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es wird vorgeschlagen, das Gesetz, das sich im ersten Durchgang befindet, als zustimmungsbedürftig anzusehen und die Zustimmung zu erteilen. — Ich höre keinen Widerspruch. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetzentwurf, den er für **zustimmungsbedürftig** hält, gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. (C)

Ich rufe auf Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Tag der deutschen Einheit (BR-Drucks. Nr. 381/53)

Auch hierzu wird auf eine Berichterstattung verzichtet. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt einstimmig vor, **von den Rechten nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.** — Es wird kein Widerspruch erhoben; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG) (BR-Drucks. Nr. 375/53)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß schlagen vor, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.** Widerspruch wird nicht erhoben; es ist entsprechend beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 32 der Tagesordnung: (D)

Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 357/53)

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat aus verschiedenen Gründen vorgeschlagen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Materiell bedeutungsvoll sind folgende Fragen. Einmal legt der Ausschuß Wert darauf, daß die **Bestellung der Sozialrichter** in der gleichen Form erfolgt, wie es für die Arbeitsrichter im Arbeitsgerichtsgesetz geregelt ist. Es bestanden zwar auch hier zwischen Bundesrat und Bundestag Meinungsverschiedenheiten. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses ist aber anzunehmen, daß der Bundestag sich der Auffassung des Bundesrats anschließen wird. Eine Gleichmäßigkeit erscheint auf jeden Fall angebracht.

Das zweite materielle Problem ist die **Abgrenzung der Zuständigkeiten.** Der Bundesrat hatte schon beim ersten Durchgang die Forderung erhoben, daß die Sozialgerichte einheitlich für alle Fragen aus dem Bundesversorgungsgesetz und die damit zusammenhängenden das Schwerbeschädigten- und Kriegsbeschädigtenrecht berührenden Fragen zuständig sein sollten. Der Beschluß des Bundestages nimmt die Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge nach §§ 25, 27 des Bundesversorgungsgesetzes und die Streitigkeiten in Angelegenheiten des Schwerbeschädigtengesetzes aus. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält entsprechend dem Beschluß des Bundesrats

- (A) beim ersten Durchgang die Einbeziehung dieser Aufgaben für erforderlich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik fordert drittens im Interesse einer sparsameren Verwaltung, daß in allen Fragen der Kriegsopferversorgung ein formloses Vorverfahren zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Anspruchsberechtigten und den Organen eröffnet wird und daß nicht sofort der Rechtsweg beschritten werden muß. Das Gesetz gibt lediglich dem Bundesarbeitsminister die Ermächtigung, für andere Zweige ein solches Vorverfahren zuzulassen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik glaubt aber, auf das Gebrauchmachen von dieser Ermächtigung nicht warten, sondern dieses Vorverfahren ganz generell vorsehen zu sollen.

Andere Anträge des Ausschusses beziehen sich auf die Unterscheidung zwischen Berufsrichtern, als die man nur solche Richter bezeichnet, die die Voraussetzungen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz erfüllen, und anderen Richtern, die zwar zugelassen werden, aber aus nicht verständlichen Gründen dann, obwohl sie hauptberuflich tätig sein sollen, nicht als Berufsrichter bezeichnet werden. Worauf sich eine solche Unterscheidung logisch stützen soll, bleibt wirklich unerfindlich.

Ich darf dann zu den sonst noch gestellten Anträgen bemerken, daß der Antrag Nordrhein-Westfalens auf Errichtung besonderer Sozialgerichte für Fragen der knappschaftlichen Versicherung im Ausschuß keine Zustimmung gefunden hat, weil einerseits befürchtet wird, daß von anderen Berufsständen ähnliche Wünsche und Anregungen kommen, und auf der anderen Seite die Errichtung besonderer Kammern für Spezialfragen bei allen Sozialgerichten vorgesehen ist. Auch der von Hamburg und Baden-Württemberg gestellte Antrag bezüglich der Besetzung der Landessozialgerichte hat im Ausschuß keine Mehrheit gefunden. Bei der grundsätzlichen Bedeutung hielt es Hamburg aber für angebracht, ihn erneut vorzubringen.

(B)

Ich darf Sie im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitten, die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in der BR-Drucks. Nr. 357/1/53 angeführten Gründen zu beschließen.

HOHLWEGLER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben bereits beim ersten Durchgang dieses Gesetzes im Bundesrat auf Antrag des Landes Baden-Württemberg beschlossen, daß an Stelle der Senate in der zweiten Instanz Kammern gebildet werden sollen. Der Bundestag ist diesem Beschluß des Bundesrats nicht gefolgt. Auch der Sozialausschuß des Bundesrats ist bei der Beratung für den jetzigen Durchgang dem Antrag des Landes Baden-Württemberg nicht beigetreten. Ich darf Sie aber nochmals darauf hinweisen, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit gegenüber der Sozialgerichtsbarkeit weit schlechter gestellt ist. Wir haben keine Gleichstellung mehr. Die Sozialgerichtsbarkeit soll in der zweiten Instanz mit Senaten arbeiten, während es in der Arbeitsgerichtsbarkeit mit Kammern geht. Das Land Baden-Württemberg ist der Meinung, daß wir hier eine Einheitlichkeit herbeiführen sollten.

Ganz abgesehen davon, daß die Einrichtung von Senaten in zweiter Instanz den einzelnen Ländern

ganz erhebliche Mehrkosten verursacht, ist auch damit zu rechnen, daß diese Mehrkosten nachher nicht nur bei der Sozialgerichtsbarkeit, sondern da man die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht dahinter zurückstehen lassen kann, auch bei dieser entstehen. Wir sollten es in der deutschen Gerichtsbarkeit und insbesondere gerade in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit nicht immer auf die Anonymität eines Senats abstellen, sondern sollten den Richter, den Mann, der entscheidet, der den Mut zur Entscheidung haben muß, also die verantwortungsbewußte Persönlichkeit nach vorn bringen.

Das Land Baden-Württemberg hat Ihnen heute nochmals auf BR-Drucks. Nr. 357/3/53 einen Antrag vorgelegt, der dem Vorschlag entspricht, den sich der Bundesrat beim ersten Durchgang zu eigen gemacht hat. In unserem Antrag muß aber insofern ein Schreibfehler berichtigt werden, als es richtig § 154 statt § 155, § 156 statt § 157 und § 159 statt § 160 heißen muß. Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Landes Baden-Württemberg anzunehmen.

SAUERBORN, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Bundesregierung muß ich Sie bitten, den Antrag Baden-Württembergs und Hamburgs, der in der zweiten Instanz das Senatssystem durch ein Kammersystem ersetzen will, nicht Ihre Zustimmung zu geben. Ich will mich in der Begründung ganz kurz fassen. Wir haben in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sobald der Streitwert 1000 DM übersteigt, und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der zweiten Instanz das Senatssystem. Wir legen Gewicht darauf, daß das Verfahren in der Sozialversicherung, das so bedeutungsvoll für die Versicherten ist, mit allen Rechtsgarantien ausgestattet wird, die überhaupt möglich sind. Es würde unseres Erachtens nicht verstanden werden können, wenn in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei einem Streit zweier Firmen, die über ein Millionenkapital verfügen, bei einem Streitwert, der gerade 1000 DM erreicht oder nur wenig übersteigt, in der zweiten Instanz ein Senat zuständig wäre und ebenso in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, ohne daß dort eine Streitwertgrenze besteht, während in der Sozialgerichtsbarkeit, wo es sich in den weitaus meisten Fällen um die ganze zukünftige Existenz des Betroffenen handelt, ein Gericht zuständig wäre, das in der Öffentlichkeit als ein Gericht minderen Ranges angesehen wird. Wir halten das für nicht vertretbar. Die Bezugnahme auf die Arbeitsgerichtsbarkeit geht, glaube ich, fehl, wie allein der Umstand beweist, daß in der Arbeitsgerichtsbarkeit auch in der zweiten Instanz die beinahe überwiegende Zahl der Fälle durch Vergleich erledigt wird. In der Sozialgerichtsbarkeit handelt es sich aber um Fälle, die sachlich und rechtlich schwierig sind und die ganze zukünftige Lebensgestaltung des Betroffenen beeinflussen.

(D)

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. — Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Anträge auf den BR-Drucks. Nr. 357/1/53 bis 357/4/53 vor. Zweckmäßigerweise wird mit Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 357/1/53 begonnen. Wer dem Antrag, den Vermittlungsausschuß aus den in Ziff. 1 angeführten Gründen anzurufen, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erhe-

(A) ben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. —

Wir stimmen nun zunächst über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 357/2/53 Ziff. 2a bis c ab. Wer wegen dieser Punkte den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nun kehren wir zurück zu den Ausschußanträgen auf BR-Drucks. Nr. 357/1/53. Wer den Vermittlungsausschuß aus dem in Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 357/1/53 angeführten Gründe anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 357/4/53 Ziff. 1. Wer aus diesem Grunde den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nun gehen wir wieder zurück zur BR-Drucks. Nr. 357/1/53. Wer gemäß Ziff. 5 dieser Drucksache den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Wir stimmen nunmehr ab über die Anträge des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 357/3/53, und zwar zunächst unter I zu § 30 Abs. 1. Wer hierwegen den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

(B)

Über die Anträge zu den §§ 31, 33, 34, 35 Abs. 2 und 36 darf ich wohl gemeinschaftlich abstimmen lassen. — Wer den Vermittlungsausschuß aus diesen Gründen anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich darf feststellen, daß mit der Ablehnung dieser Anträge die gleichlautenden Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 357/4/53 Ziff. 2a und b erledigt sind.

(Zustimmung.)

Es folgen nunmehr die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 357/1/53 unter Ziff. 8a und b. Wer den Vermittlungsausschuß deswegen anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Über die Ziff. 11 bis 17 können wir wohl gemeinsam abstimmen. — Wer also den Vermittlungsausschuß aus den in den Ziff. 11 bis 17 genannten Gründen anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun wieder zum Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 357/3/53 betreffend die §§ 154 Abs. 2, 156 und 159 Abs. 2 Satz 1. Die Schreibfehler bei der Bezeichnung der drei letzten Paragraphen müssen berichtigt werden. Wir können auch hierüber wieder zusammen abstimmen. Wer aus den dort aufgeführten Gründen den Vermittlungsausschuß an-

rufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. (C)

Ich bitte Sie, nun wieder die Empfehlungen der beiden Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 357/1/53 zur Hand zu nehmen. Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 18a. Wer den Vermittlungsausschuß aus den dort aufgeführten Gründen anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen noch ab über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 357/2/53 Ziff. 2.

(Dr. Spiecker: Dieser Antrag ist der weitergehende; über ihn hätte man vorher abstimmen müssen!)

Ich darf annehmen, daß dieser Antrag durch die vorhergehende Abstimmung mit angenommen worden ist. —

Wir kehren zu den Empfehlungen der beiden Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 357/1/53 zurück und stimmen über Ziff. 18b ab. Wer den Vermittlungsausschuß aus den unter Ziff. 18b aufgeführten Gründen anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20! — Angenommen!

Es folgt jetzt der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 357/4/53. Wer den Vermittlungsausschuß aus den unter Ziff. 3 dieses Antrages genannten Gründen anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 21 bis 23 der Ausschußanträge auf BR-Drucks. Nr. 357/1/53! — Angenommen! (D)

Ziff. 24! — Angenommen!

Baden-Württemberg beantragt noch auf BR-Drucks. Nr. 357/3/53 unter II auf Seite 4 zu § 38, als Sitz des Bundessozialgerichtes Mannheim zu bestimmen und auch mit diesem Ziele den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wer diesem Antrag folgen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Damit ist die Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe beendet. — Der Bundesrat beschließt somit, bezüglich des Entwurfs eines Sozialgerichtsgesetzes den Vermittlungsausschuß aus den soeben beschlossenen Gründen anzurufen.

Wir kommen zu Punkt 33 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BR-Drucks. Nr. 365/53)

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Es erhebt sich kein Widerspruch. — Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 3. Juli 1953 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Zu Punkt 34 der Tagesordnung,

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge (BR-Drucks. Nr. 364/53),

(A) ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Es wird vorgeschlagen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 3. Juli 1953 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Auch zu Punkt 35 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betr. das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 (Nr. 99) über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 374/53)

kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Es wird vorgeschlagen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 3. Juli 1953 verabschiedeten Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 36 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 350/53)

(B) **NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, eine Berichterstattung ist an und für sich nicht erforderlich; alle Ausschüsse schlagen vor, zuzustimmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt jedoch, in einer Entschließung klarzulegen, daß die Durchführung dieses Gesetzes nicht wieder dadurch Schwierigkeiten erleiden darf, daß das erforderliche Personal nicht zur Verfügung steht. Letzlich sind die Länder immer nachher die Leidtragenden, auf die in der öffentlichen Meinung alle Schwierigkeiten abgewälzt werden, wenn Gesetze beschlossen werden und sich ihre Durchführung so lange hinzieht. Deswegen legte der Ausschuß Wert darauf, noch einmal die Verantwortlichkeit der Bundesministerien auch für die Durchführung dieses Gesetzes festzustellen. Ich bitte Sie, dieser Entschließung zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich stelle fest, daß der Bundesrat der Entschließung zustimmt, da Widerspruch dagegen nicht laut geworden ist. Ich stelle weiter fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 37 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes (BR-Drucks. Nr. 368/53)

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf auf die

vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlenen Anträge für den Vermittlungsausschuß verweisen. (C)

Nach Meinung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist es fragwürdig, ob unter den Schutz des Heimkehrergesetzes wirklich ausnahmslos alle ausländischen Staatsangehörigen fallen müssen, die zu irgendeinem Zeitpunkt einmal von der deutschen Wehrmacht für bestimmte Dienste in Anspruch genommen worden sind. Die Möglichkeit, diese Gleichstellung in den Fällen, in denen sie herbeizuführen, es angebracht ist, gibt dem Herrn Bundesarbeitsminister auch das Gesetz schon in der jetzigen Form. Der Ausschuß war der Meinung, daß man nicht darüber hinausgehen und nicht etwa einen Schutz auch in solchen Fällen schaffen sollte, in denen das Schutzbedürfnis zumindest fragwürdig erscheint.

Im übrigen schaffen die Bestimmungen dieses Heimkehrergesetzes jetzt mit dem rückwirkenden **Wiederaufleben von Arbeitsverträgen** eine außerordentlich undurchsichtige Rechtslage. Es muß bezweifelt werden, ob in der Mehrzahl der Fälle das Ergebnis, das das Gesetz herbeiführen will, überhaupt herbeigeführt wird, weil das Heimkehrergesetz in seinem Ursprung davon ausgeht, daß die Wiederaufnahme der Arbeit oder die Wiederherstellung des alten Arbeitsverhältnisses dadurch verhindert wird, daß jemand in Gewahrsam gehalten wird. Wenn man diese Regelung jetzt auf Personen ausdehnt, die 1937 oder 1938 zum aktiven Wehrdienst einberufen worden sind und deren Arbeitsverhältnisse aus diesem Grunde endeten, dann bleibt es nach wie vor fragwürdig, ob der Schutz, der hier neu eingeführt werden soll, in Wirklichkeit auch eintritt. (D)

Um in diesen Fragen zum mindesten eine Klarstellung herbeizuführen, glaubt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, daß es angebracht ist, im Vermittlungsausschuß eine zum Teil redaktionelle, aber zum Teil auch materielle Überprüfung dieser Bestimmung vorzunehmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beantragt auf BR-Drucks. Nr. 368/1/53, den Vermittlungsausschuß wegen vier Punkten anzurufen. Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlung des Ausschusses unter Ziff. 1. Wer den Vermittlungsausschuß aus dem dort angeführten Grunde anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zu Ziff. 2. Wer hiernach den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Wer den Vermittlungsausschuß aus den unter Ziff. 3 aufgeführten Gründen anrufen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wer den unter Ziff. 4 angeführten Gründen zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 2. Juli 1953 verabschiedeten **Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

(A) Ich rufe Punkt 38 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (BR-Drucks. Nr. 113/53)

YSTRÖM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Freie Hansestadt Bremen beabsichtigt, durch den Ihnen vorgelegten Initiativgesetzentwurf zu gewährleisten, daß die sogenannten kommunalen Schadensausgleiche von der Versicherungsaufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz ausgenommen bleiben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben sich seit langem in den kommunalen Schadensausgleichen Einrichtungen geschaffen, um im Wege eines freiwilligen Ausgleichs bestimmte Schäden und Lasten (Haftpflichtschäden, Kaskoschäden, Unfallschäden) gemeinsam zu tragen. Während bisher die einhellige Auffassung aller beteiligten Stellen dahin ging, daß die kommunalen Schadensausgleiche wegen ihrer besonderen Aufgabenstellung und Arbeitsweise nicht als Versicherungsunternehmen anzusehen sind, die der Versicherungsaufsicht unterliegen, besteht neuerdings beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen die Neigung, diese Einrichtungen unter die Versicherungsaufsicht zu stellen. Auch das Bundesjustizministerium hat in einem Gutachten vom 11. Juni 1953, das Ihnen vorliegt, festgestellt, daß die kommunalen Schadensausgleiche als private Versicherungsunternehmen anzusehen seien, die der Versicherungsaufsicht nach § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen.

(B) Eine Einbeziehung der kommunalen Schadensausgleiche in die Versicherungsaufsicht würde zur Folge haben, daß diese Einrichtungen in Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit umgewandelt werden müßten. Demzufolge würden die kommunalen Schadensausgleiche gezwungen sein, ihren Deckungsschutz zu begrenzen und mindestens für gewisse Risiken, z. B. für die Kraftfahrzeughaftpflicht, Prämien zu erheben und eigene Rücklagen anzusammeln. Sie würden dadurch zu kommunalfremden Unternehmungen werden. Da jedoch das von der kommunalen Selbstverwaltung gebildete System der Ausgleichs sich in seiner gegenwärtigen Form und Arbeitsweise jahrzehntelang bewährt hat und die Aufgaben des Schadensausgleichs von diesen Einrichtungen mit geringem Verwaltungs- und Kostenaufwand ohne jede Beanstandung erledigt wurden, besteht keine Veranlassung, von dem bewährten bisherigen System abzugehen. Überdies ist eine besondere Aufsicht durch das Versicherungsaufsichtsamt nicht erforderlich, weil die kommunalen Aufsichtsbehörden von sich aus die Tätigkeit der Schadensausgleiche in ausreichender Weise überwachen.

Der Wirtschaftsausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben der Einbringung des Initiativgesetzentwurfs zugestimmt. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt außerdem, als neuen Artikel II die Berlin-Klausel einzufügen. Namens des federführenden Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen daher, den in der BR-Drucks. Nr. 113/1/53 vorliegenden Gesetzentwurf als Initiativgesetzentwurf des Bundesrates gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Danach beschließt der Bundesrat, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 in der vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. (C)

Wir kommen nun zu Punkt 39 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung (BR-Drucks. Nr. 360/53)

AHRENS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat bei der Verabschiedung der Novelle zur Gewerbeordnung einige Änderungsvorschläge des Bundesrates übernommen. Einer Reihe von Wünschen des Bundesrates ist jedoch nicht entsprochen worden.

Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, daß der Bundestag die Bestimmung des § 35 der Regierungsvorlage fallengelassen hat. Nach dieser Bestimmung sollte die **Ausübung eines Gewerbes** allgemein im Falle der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und bei Gefährdung der Allgemeinheit ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden können. Der Bundestag hat sich vor allem aus Gründen der Zeitnot nicht entschließen können, die **Zulässigkeit einer solchen Generalklausel** zu bejahen. Er hat vielmehr durch eine Entschließung die Bundesregierung ersucht, die Frage der **Gewerbeuntersagung** in einem neu vorzulegenden Änderungsgesetz baldmöglichst zu behandeln. (D)

Unter den Änderungsvorschlägen des Bundesrates, die vom Bundestag nicht gebilligt worden sind, ist ferner die Aufnahme einer Bestimmung in § 56 zu nennen, wonach das **Verbot des Aufsuchens von Bestellungen im Umherziehen** auch auf Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Heilmittel ausgedehnt werden sollte. Auch hier hat der Bundestag in einer Entschließung die Bitte an die Bundesregierung gerichtet, eine Neufassung der §§ 56 und 56a der Gewerbeordnung vorzulegen.

Der Wirtschaftsausschuß hat vor allem bedauert, daß die Möglichkeit der Gewerbeuntersagung nach § 35 nunmehr nicht Gesetz werden wird. Der Ausschuß war aber der Meinung, daß der Vermittlungsausschuß deswegen nicht angerufen werden sollte, weil sonst zu befürchten wäre, daß das Gesetz überhaupt nicht zustande kommt. Außerdem ist nach den im Ausschuß abgegebenen Erklärungen der Vertreter der Bundesregierung mit der baldigen **Vorlegung eines Änderungsgesetzentwurfs zur Frage der Gewerbeuntersagung** zu rechnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt ebenfalls vor, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Er empfiehlt außerdem die Annahme der sich aus der BR-Drucks. Nr. 360/1/53 ergebenden Entschließung. Danach wird von der Bundesregierung die Vorlegung eines Änderungsgesetzes gewünscht, das die Frage des **Arbeitsschutzes in Betrieben des Handels** regeln soll.

Der Rechtsausschuß schlägt ebenfalls Zustimmung zu dem Gesetzentwurf vor. Er hält aller-

(A) dings an seiner vom Bundestag nicht bestätigten Auffassung zu § 24c Abs. 2 fest, daß Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nur durch die Bundesregierung und nicht durch einen einzelnen Bundesminister erlassen werden können.

Ich bin vom Rechtsausschuß gebeten worden, darauf hinzuweisen, daß der Bundesrat an dieser seiner Rechtsauffassung hinsichtlich der Auslegung des Art. 84 Abs. 2 GG festhält und daß aus der Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf nicht die Möglichkeit gefolgert werden darf, abweichend von Art. 84 Abs. 2 GG über Art. 84 Abs. 1 GG einem einzelnen Bundesminister die Ermächtigung zum Erlaß einzelner Verwaltungsvorschriften einzuräumen.

Namens des federführenden Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich darf zunächst mitteilen, daß der Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf BR-Drucks. Nr. 360/2/53 zurückgezogen ist.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur vorschlagen, eine textliche Änderung der Entschließung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorzunehmen. In ihr wird der Ausdruck „Handelsaufsicht“ gebraucht, an den sich einige Länder gewöhnt haben. Ich möchte empfehlen, zu sagen: „das Problem des Arbeitsschutzes in Betrieben des Handels“, wie es auch der Herr Berichterstatter formuliert hat.

(B) Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters zuzustimmen, ebenso der Entschließung, und zwar dieser mit der Änderung, die Herr Senator Neuenkirch soeben vorgetragen hat.

Es folgt Punkt 40 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren (BR-Drucks. Nr. 361/53)

Hier kann wieder von der Berichterstattung abgesehen werden. Der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Es erhebt sich kein Widerspruch. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir behandeln jetzt Punkt 41 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Handelsabkommen vom 7. Oktober 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Irak (BR-Drucks. Nr. 386/53)

Auch hierzu ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von seinen Rechten nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen. — Da sich kein

Widerspruch erhebt, hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. (C)

Ich rufe auf Punkt 42 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 52 der amerikanischen Militärregierung betr. die Bank der Deutschen Arbeit AG (BR-Drucks. Nr. 371/53)

AHRENS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, meinen Bericht ganz kurz fassen zu dürfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der im Bundestag auf Grund eines Initiativantrages verabschiedet wurde, hat lediglich den Zweck, die unterschiedliche Durchführung der Liquidation der Bank der Deutschen Arbeit in der amerikanischen Zone einerseits und in der britischen und französischen Zone andererseits zu beseitigen und eine einheitliche Anwendung deutschen Rechts zu ermöglichen.

Namens des Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen, zu diesem Gesetzentwurf einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Da kein Widerspruch erhoben wird, hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir gehen zu Punkt 43 der Tagesordnung über: (D)

Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 362/53)

Die Berichterstattung kann auch hier entfallen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Auch zu Punkt 44 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Eichgebühren (BR-Drucks. Nr. 355/53)

kann die Berichterstattung unterbleiben. Der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten beantragen, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich möchte namens meiner Regierung erklären, daß Bayern dem Verordnungsentwurf nicht zustimmen kann, weil er einen Eingriff in die den Ländern zustehenden Befugnisse darstellt.

Präsident **Dr. MAIER**: Sonst werden keine Einwendungen erhoben. — Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat gegen die Stimme Bayerns be-

- (A) **schlossen hat, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Zu Punkt 45 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung eines ständigen Mitglieds beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 389/53)

ist eine Berichterstattung ebenfalls nicht erforderlich. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, Herrn **Regierungsrat Dr. Hans Rey** als ständiges Mitglied des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen vorzuschlagen. Es erhebt sich kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 46 der Tagesordnung:

Ernennung eines Nachfolgers für Senator Harmssen im Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftskasse (BR-Drucks. Nr. 354/53)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, als Nachfolger für den ausgeschiedenen Senator Harmssen, Bremen, nunmehr Herrn **Senator Ludwig Helmken**, Bremen, als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum 30. April 1954 zu benennen. Es erhebt sich kein Widerspruch; es ist entsprechend beschlossen.

Für den Punkt 47 der Tagesordnung:

- (B) **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BR-Drucks. Nr. 331/53)**

ist keine Berichterstattung vorgesehen. Soll der Antrag von Bremen begründet werden?

(Carstens: Nein!)

— Bremen bezieht sich auf den schriftlichen Antrag mit Begründung. Es wird gemäß BR-Drucks. Nr. 331/1/53 vorgeschlagen, einige Änderungen vorzunehmen, im übrigen aber zuzustimmen. Kann en bloc abgestimmt werden?

(Carstens: Außer Ziff. 3, die durch den bremischen Antrag berührt wird!)

— Wir können also über die Empfehlungen des Ausschusses für Verkehr und Post auf BR-Drucks. Nr. 331/1/53 Ziff. 1 bis 6 mit Ausnahme der Ziff. 3 zusammen abstimmen. Wer den soeben genannten Empfehlungen beitreten und nach Maßgabe der dort aufgeführten Änderungen dem Verordnungsentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf BR-Drucks. Nr. 331/2/53. Wer diesem Änderungsantrag, der sich auf § 24 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung bezieht, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Nunmehr kommen wir zu Punkt 48 der Tagesordnung: (C)

Entwurf einer Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (BR-Drucks. Nr. 335/53)

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe der sich aus der BR-Drucks. Nr. 335/1/53 ergebenden Änderungen zuzustimmen. Widerspruch erhebt sich nicht. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 103 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes nach Maßgabe der in BR-Drucks. Nr. 335/1/53 enthaltenen und soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Zu dem Punkt 49 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 337/53)

ist eine Berichterstattung ebenfalls nicht erforderlich. Es wird beantragt, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen nun zum Punkt 50 der Tagesordnung: (D)

Entwurf einer Prüfverordnung für ausländisches Luftfahrtgerät (BR-Drucks. Nr. 338/53)

Die Berichterstattung erübrigt sich wiederum. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen. Es erhebt sich kein Widerspruch. — Der Bundesrat beschließt, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Auch bei Punkt 51 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Geltung des Gesetzes zur Aufhebung einiger Verordnungen und Bestimmungen des Binnenschiffrechts im Lande Berlin (BR-Drucks. Nr. 339/53)

ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen. Es erhebt sich kein Widerspruch. Danach beschließt der Bundesrat dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe nun auf Punkt 52 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung (BR-Drucks. Nr. 276/53).

AHRENS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Ver-

- (A) kehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG nach Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 276/1/53 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Hinzukommt noch folgender Änderungsvorschlag des Ausschusses, der in die Drucksache wesentlichlich nicht aufgenommen worden ist, und zwar:

Zu § 1 neue Nr. 2:

In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Absendung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

Die Änderung ist zur Anpassung an das Verwaltungsvollstreckungsgesetz erforderlich. Nach § 3 Abs. 2 Buchst. c dieses Gesetzes ist für den Beginn der Frist, nach deren Ablauf vollstreckt werden kann, nicht der Zeitpunkt der Absendung, sondern der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Leistungsbescheides maßgebend.

Der Rechtsausschuß hat gegen den Verordnungsentwurf keine Bedenken erhoben.

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung an Hand der BR-Drucks. Nr. 276/1/53, und zwar mit der Ergänzung, die der Herr Berichterstatter soeben vorgetragen hat, wonach in § 13 Abs. 4 Satz 1 das Wort „Absendung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ zu ersetzen ist. Dieser Antrag bekommt die Ziff. 3, Ziff. 3 wird Ziff. 4 und Ziff. 4 wird 5. Ich darf wohl über sämtliche Änderungsanträge gemeinsam abstimmen lassen? Wer also den Vorschlägen unter Ziff. 1 bis 5 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B)

Nun kommt noch der Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 276/2/53, in § 1 die Nr. 10 zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — 23 Stimmen! Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Fernsprechordeung** gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen **zuzustimmen**.

Ich rufe nun auf Punkt 53:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 13. April 1953 zur Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens (BR-Drucks. Nr. 379/53 (neu).

Von der Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Agrarausschuß schlägt vor, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. — Da sich kein Widerspruch erhebt, ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 54 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die landwirtschaftliche Rentenbank (BR-Drucks. Nr. 378/53).

Ein Bericht braucht nicht erstattet zu werden. Der Agrarausschuß schlägt vor, **einen Antrag ge-**

mäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; demnach ist so **beschlossen**.

Es folgt Punkt 55 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse (BR-Drucks. Nr. 390/53).

Dr. PETERS (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Angesichts der internationalen Bestrebungen, u. a. durch Abbau von Zöllen und Einfuhrbeschränkungen zu einer Integration zu gelangen, wird die **deutsche Gartenbauwirtschaft** auf lange Sicht die beste Sicherung in der Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit sehen müssen. Die heimische Ernte kann auf die Dauer nur dann befriedigend abgesetzt werden, wenn die Erzeugnisse standardisiert werden und große Mengen deutschen Obstes und Gemüses in guter und vorschriftsmäßiger Sortierung und Verpackung zur Verfügung stehen, um so den Anschluß an die Obst und Gemüse erzeugenden und exportierenden Länder zu erhalten. Die neuen Handelsklassen für Obst und Gemüse sollen den schwer empfundenen Mangel einer einwandfreien Qualitätskennzeichnung beheben. Sie sind mit Rücksicht auf die immer größer werdenden Einfuhren an sorgfältig sortiertem Obst und Gemüse strenger gefaßt als die vorhergegangenen.

Die **Anwendung der Verordnung** erfolgt bis auf weiteres auf **freiwilliger Basis**, also fakultativ, um dem Erzeuger zunächst die Möglichkeit zur Umstellung zu geben. Es steht zunächst jedem Erzeuger und Händler frei, auch in Zukunft noch Obst und Gemüse ohne Rücksicht auf die Handelsklassen in den Verkehr zu bringen. Die Verordnung besagt nur, daß, wenn Obst und Gemüse nach den Handelsklassen in Verkehr gebracht werden, die in der Verordnung enthaltenen Eigenschaften als zugesichert gelten. Ein staatlicher Zwang ist damit noch nicht verbunden. Erst wenn genügend Erfahrungen vorliegen, soll geprüft werden, welche Änderungen noch erforderlich sind und welche Obst- und Gemüseerzeugnisse dann überhaupt noch verbindlich vorgeschriebenen Handelsklassen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Der Agrarausschuß des Bundesrates hat einige Änderungen empfohlen, die in der BR-Drucks. Nr. 390/1/53 enthalten sind. Namens des Agrarausschusses bitte ich Sie, der Verordnung nach Maßgabe der Empfehlung des Agrarausschusses zuzustimmen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ich habe lediglich eine kurze Erklärung für den Ausschuß für Innere Angelegenheiten abzugeben. Der Entwurf hat dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten bisher nicht vorgelegen. Da nach Auffassung der Gesundheitsminister der Länder und auch nach der Auffassung des Bundesinnenministeriums beim **Import von ausländischem Gemüse** gesundheitspolizeiliche Interessen stark berührt werden, muß grundsätzlich Wert darauf gelegt werden, daß solche Vorlagen auch rechtzeitig den Gesundheitsministerien der Länder zur Stellungnahme zugeleitet werden. Das ist in diesem Falle nicht geschehen. Allerdings brauchen hier keine Einwendungen erhoben zu werden. Ich habe es lediglich

(A) wegen der Klarstellung der Verantwortlichkeit festgestellt. Wir wissen, daß im letzten Jahr in Stuttgart eine Affäre schwebte, die zu großen Diskussionen in der Presse geführt hat.

Dr. PETERS (Nordrhein-Westfalen): Diese Verordnung hat mit ausländischem Obst und Gemüse oder der Einfuhr von ausländischem Obst und Gemüse absolut nichts zu tun. Sie bezieht sich lediglich auf die Verpackung von deutschem Obst und Gemüse und ist fakultativ.

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. — Mithin beschließt der Bundesrat, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus der BR-Drucks. Nr. 390/1/53 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen nun zu Punkt 56 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Schlußscheine für Getreide (BR-Drucks. Nr. 395a/53).

Dr. PETERS (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf schreibt für den Verkauf von Brotgetreide vom Erzeuger die Ausstellung eines Schlußscheins vor. Im Gegensatz zum Vorjahr hat er die Schlußscheinplicht für Futter- und Industriegetreide fallen gelassen.

(B) Der Agrarausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1953 empfohlen, die Schlußscheinplicht nur noch für den Verkauf von Roggen und Roggengemenge aufrechtzuerhalten. Seine übrigen Empfehlungen ersehen Sie aus der BR-Drucks. Nr. 395a/1/53.

Namens des Agrarausschusses bitte ich Sie, der Verordnung nach Maßgabe seiner Empfehlungen zuzustimmen.

(Albertz: Wir bitten um getrennte Abstimmung über die einzelnen Ziffern der Vorlage!)

Präsident **Dr. MAIER**: Ich lasse über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 395a/1/53 getrennt abstimmen. Ich rufe auf Ziff. 1 und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! Ebenfalls angenommen!

Mithin beschließt der Bundesrat, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 395a/1/53 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Es folgt Punkt 57 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide (BR-Drucks. Nr. 395b/53).

Dr. PETERS (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf, der Ihnen vorliegt, regelt — entsprechend

den Vorschriften des Vorjahres — Qualitäts- Zu- und Abschläge für Brot-, Futter- und Industriegetreide. Der zulässige Von-bis-Preisrahmen für die Erzeugerpreise darf über- bzw. unterschritten werden, wenn Getreide einen höheren oder niedrigeren Feuchtigkeitsgehalt, ein höheres oder niedrigeres Naturalgewicht, einen höheren Anteil an Schadgetreide oder verunreinigtem Getreide als Getreide durchschnittlicher Beschaffenheit aufweist. (C)

Der Agrarausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1953 dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt, jedoch empfohlen, die Zu- und Abschlagsregelung, insbesondere bei größerem oder geringerem Feuchtigkeitsgehalt noch weiter zu verfeinern. Seine Empfehlungen ersehen Sie im einzelnen aus der BR-Drucks. Nr. 395b/1/53.

Namens des Agrarausschusses bitte ich Sie, der Verordnung nach Maßgabe seiner Empfehlungen zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Es liegen keine Wortmeldungen vor. — Mithin beschließt der Bundesrat, dem Entwurf gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 395b/1/53 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen nun zu Punkt 58 der Tagesordnung:

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Lieferprämie für Roggen (BR-Drucks. Nr. 395c/53).

Von der Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Agrarausschuß empfiehlt die Zustimmung. — Es erhebt sich kein Widerspruch. — (D)

(Zuruf: Hamburg ist dagegen!)

— Der Bundesrat hat also gegen die Stimme Hamburgs Zustimmung beschlossen.

Ich rufe nun auf Punkt 59 der Tagesordnung:

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 394/53).

Dr. PETERS (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf hebt die bisherigen Mindestausbeute-Vorschriften der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz in der Fassung vom 9. August 1952 auf. Die bisherige Mehltypenregelung, der nach Wegfall der Mindestausbeute-Vorschriften nur noch die Bedeutung einer Standardisierung zukommt, wie sie auch den Forderungen des Handelsklassengesetzes entspricht, wird unter geringfügigen Änderungen beibehalten. Der Agrarausschuß hat dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt und lediglich für das Land Berlin — auf dessen Antrag — eine geringfügige Änderung der bisherigen Typenregelung empfohlen. Die Einzelheiten dieser Empfehlung ersehen Sie aus der BR-Drucks. Nr. 394/1/53.

Namens des Agrarausschusses bitte ich Sie, der Verordnung nach Maßgabe seiner Empfehlungen zuzustimmen.

- (A) Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Mithin beschließt der Bundesrat, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 394/1/53 ergebenden Änderung zuzustimmen.

Es folgt Punkt 61 der Tagesordnung:

Ernennung eines Nachfolgers für ein Mitglied der Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und der Einfuhrstelle für Zucker (BR-Drucks. Nr. 314/53).

Hier wird vorgeschlagen, Herrn Regierungsdirektor **Dr. Völz** als Nachfolger für Herrn Regierungsdirektor **Dr. Glässing** zu bestellen. Es erhebt sich kein Widerspruch; demnach ist so beschlossen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 62:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches (Recht der Handelsvertreter) (BR-Drucks. Nr. 385/53).

- BECHER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gegen den Entwurf in der Ihnen jetzt vorliegenden Fassung hat der Rechtsausschuß keine Bedenken. Er empfiehlt Ihnen deshalb, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Keine Übereinstimmung konnte im
- (B) Rechtsausschuß darüber erzielt werden, ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Der Ausschuß hat diese Frage mit Mehrheit verneint.

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Es ist gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 zu stellen.

Wir fahren fort mit Punkt 63 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 363/53).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden. — Der Rechtsausschuß hat vorgeschlagen, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Da sich kein Widerspruch erhebt, ist so beschlossen.

Wir behandeln nun Punkt 65 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. -V- 12/53).

Auch hier ist die Berichterstattung nicht notwendig. Es wird empfohlen, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle fest, daß so beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 66 der Tagesordnung:

Antrag der Abg. Luise Albertz und anderer Mitglieder des Bundestages (BR-Drucks. Nr. 402/53).

Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß von einer Berichterstattung in der Vollversammlung abgesehen werden kann. Entsprechend der Praxis bei dem Normenkontrollverfahren der 144 Bundestagsabgeordneten und dem Antrag der Bundestagsfraktion der CDU/CSU und anderer gegen die Bundestagsfraktion der SPD und andere hat der Rechtsausschuß in der BR-Drucks. Nr. 402/53 von einer Empfehlung zur Sache selbst abgesehen und die Entscheidung darüber, ob der Bundesrat eine Äußerung gemäß § 77 BVerfGG abgeben soll, der Vollversammlung überlassen.

Es wird vorgeschlagen, eine Äußerung nicht abzugeben. — Ich stelle keinen Widerspruch fest. — Der Bundesrat beschließt entsprechend.

Wir kommen zu Punkt 67 der Tagesordnung:

Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen gem. § 20 Abs. 1 der Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3) (BR-Drucks. Nr. 348/53).

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat Zustimmung empfohlen. Entgegengesetzte Vorschläge liegen nicht vor. — Der Bundesrat stimmt zu. Damit ist der zur Zeit geltende Schlüssel bis zum 31. Januar 1954 verlängert.

(Dr. Spiecker: Bei Stimmenthaltung Nordrhein-Westfalens!)

— Also bei Stimmenthaltung Nordrhein-Westfalens!

Wir gehen über zu Punkt 68 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (BR-Drucks. Nr. 349/53).

ASBACH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf ist durch die Beratungen im Bundestag und die Berichterstattung in der Presse in den Grundzügen soweit bekannt, daß ich darauf verzichten kann, auf die Bedeutung nochmals ausführlich hinzuweisen. Von allgemeinen Förderungsmaßnahmen nach Abschnitt II abgesehen, beinhaltet das Gesetz eine Entschädigung an die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam entlassenen deutschen Kriegsgefangenen. Für jeden Monat der beiden ersten Jahre 1947 und 1948 werden ihnen 30 DM, für jeden der folgenden Monate 60 DM als Entschädigung nach der Rangfolge sozialer Dringlichkeit ausbezahlt. Über die Reihenfolge dieser Dringlichkeitsstufen wird der Bundesrat in einer zu erlassenden Rechtsverordnung noch zu befinden haben.

Dem Hohen Hause liegen vor die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Flüchtlingsfragen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen, und des Ausschusses für Arbeit und

(C)

(D)

- (A) Sozialpolitik, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Dagegen schlägt der mitbeteiligte Finanzausschuß vor, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Streichung des ganzen Abschnitts I, d. h. der §§ 3 bis 27 zu verlangen. Er hält es nicht für vertretbar, eine Entschädigung an alle Kriegsgefangenen, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam entlassen worden sind, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage zu gewähren.

Auf BR-Drucks. Nr. 349/2/53 beantragt das Land Schleswig-Holstein, die Termine in § 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 zu ändern. Die Landesregierung belegt ihre Stellungnahme mit den gleichen Gründen, die auch dem Finanzausschuß zu seinem Votum Anlaß gaben. Sie verweist außerdem auf die schwierige Finanzlage des Bundes.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wendet sich in einem Antrag, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 349/3/53 zugegangen ist, gegen die Verfahrensvorschriften in den §§ 12 bis 27 und hält gleichfalls die Einberufung des Vermittlungsausschusses für erforderlich.

Als Berichterstatter bitte ich das Hohe Haus, den Empfehlungen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zu folgen, das Gesetz für zustimmungspflichtig zu erklären und dem Entwurf nach den bereits erwähnten Bestimmungen des Grundgesetzes zuzustimmen.

- (B) **NEUENKIRCH** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Fragenkomplex, der hier zur Behandlung steht, gehört zu denjenigen, die vorhin von Herrn Staatssekretär Hartmann angesprochen wurden, die aber auch ich bei der Erörterung des Haushalts erwähnt habe. Auch hier handelt es sich um ein Problem, das nicht etwa in den letzten Monaten aufgetaucht ist, sondern um eins derjenigen, bei denen im wesentlichen die schwierige Frage der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den verschiedenen Bundesministerien dazu geführt hat, daß eine Erörterung praktisch lange Zeit nicht zustande kam. Ohne Zweifel wird jede Regelung mit Stichtagen usw., die jetzt hier getroffen wird, irgendwo Schwierigkeiten auslösen und berechtigte Kritik finden. Ich glaube aber, daß es nach dem Versäumnis, das hier von verantwortlichen Stellen lange Zeit geübt wurde, um das Problem einer Regelung zuzuführen, unsinnig wäre, die vom Bundestag jetzt beschlossenen materiellen Gesetzesvoraussetzungen noch einmal in Zweifel zu ziehen.

Ich möchte aber mit dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg Ihre Aufmerksamkeit auf ein Problem lenken, das weit über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgeht. Es ist die Neigung, bei jedem neuen Gesetz oder mit jeder Leistung, die irgendwo neu eingeführt wird, neue Verfahrensbestimmungen in die Kommunal- und Länderverwaltungen hineinzubringen. Wir laufen doch unter diesen Umständen praktisch überall in einen Wust von neuen Verwaltungsbehörden hinein, von nebeneinanderliegenden, in ihren Aufgaben sich irgendwie treffenden, aber durch unterschiedliche Verfahrensvorschriften überschneiden-

den Behörden, so daß wir eine Kostenentwicklung (C) in unserem Personaletat bekommen, die einfach nicht mehr tragbar ist.

Ich bitte Sie dringend, dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zu folgen und die besonderen Verfahrensvorschriften herauszubringen. Es gibt, glaube ich, eine ganze Menge ähnlicher Aufgaben, die bisher ohne Verfahrensbestimmungen in der Kommunalverwaltung gelöst worden sind, abgesehen davon, daß die Bestimmungen nach meinem Dafürhalten in sich methodisch nicht tragbar sind. Ich kann einem Ausschuß nicht eine quasi Gerichtsstellung geben, in dem die Verwaltung mit einem Mitglied vertreten ist, und zwei Beisitzer, die außerhalb der Verwaltung stehen, die Mehrheit darstellen, dessen Entscheidungen aber nur für die Verwaltung bindend sein sollen, während dem Betroffenen alle Rechtsmittel dagegen offenstehen. Ich bin der Meinung, daß der Einbau einer solchen Verwaltungsapparatur und Entscheidungspraxis zu kaum tragbaren Konsequenzen führen würde.

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. — Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über die Anträge, den Vermittlungsausschuß anzurufen, abstimmen. Wer dem Antrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 349/1/53 unter II folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zu dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 349/2/53, den Vermittlungsausschuß in zwei Punkten anzurufen. Wer diesem Antrag folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Schließlich bitte ich diejenigen um das Handzeichen, die dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 349/3/53 folgen wollen. — Das ist auch die Minderheit. (D)

Der Bundesrat stellt demnach fest, daß das Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener seiner Zustimmung bedarf. Er beschließt, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen nun noch zu Punkt 69 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 384/53).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt Ihnen die Zustimmung. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Demnach ist so beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung findet am Freitag, dem 31. Juli 1953, vormittags 10 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13,14 Uhr.)